

EINLADUNG

ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Dienstag, 18. Dezember 2018, 19.00 Uhr, Landhaussaal

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie hiermit ein zu einer Gemeindeversammlung mit den folgenden

Traktanden

1. Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2019 mit den Sondertraktanden:
 - 1.1 Sportplätze mittleres Brühl; Neubau Allwetterplatz/Kunstrasen
 - 1.2 Freibad, Sanierung Sportbecken inkl. Sprunggrube
2. Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation
3. Teilrevision Reglement über die Schulzahnpflege
4. Motion von Christian Baur vom 26. Juni 2018, betreffend „Hilfe vor Ort und Bereitschaft zur zusätzlichen Aufnahme von Menschen in Not“; Weiterbehandlung

- Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer nach Vollendung des 18. Altersjahres, die in der Stadt Solothurn angemeldet und im Stimmregister eingetragen sind.
- Wir machen darauf aufmerksam, dass ohne Stimmrechtsausweis an der Gemeindeversammlung nicht gestimmt werden kann. Der Ausweis ist unaufgefordert beim Saaleingang vorzuweisen.

Solothurn, 20. November 2018 EINWOHNERGEMEINDE DER STADT SOLOTHURN

Kurt Fluri
Stadtpräsident

Hansjörg Boll
Stadtschreiber

1. Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2019

Anträge des Gemeinderates

1. Das Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2019 wird gemäss Antrag auf Seite 30 des gedruckten Budgets genehmigt.
2. Die Gemeindesteuer für das Jahr 2019 wird für die natürlichen und die juristischen Personen unverändert auf 110 Prozent der ganzen Staatssteuer festgelegt.
3. Die Feuerwehrdienstpflicht-Ersatzabgabe wird für das Jahr 2019 unverändert auf 6 Prozent der ganzen Staatssteuer festgelegt. Der Ertrag wird vollständig der Spezialfinanzierung Feuerwehr zugewiesen.

BOTSCHAFT

1. Ergebnisse der Verwaltungsrechnung

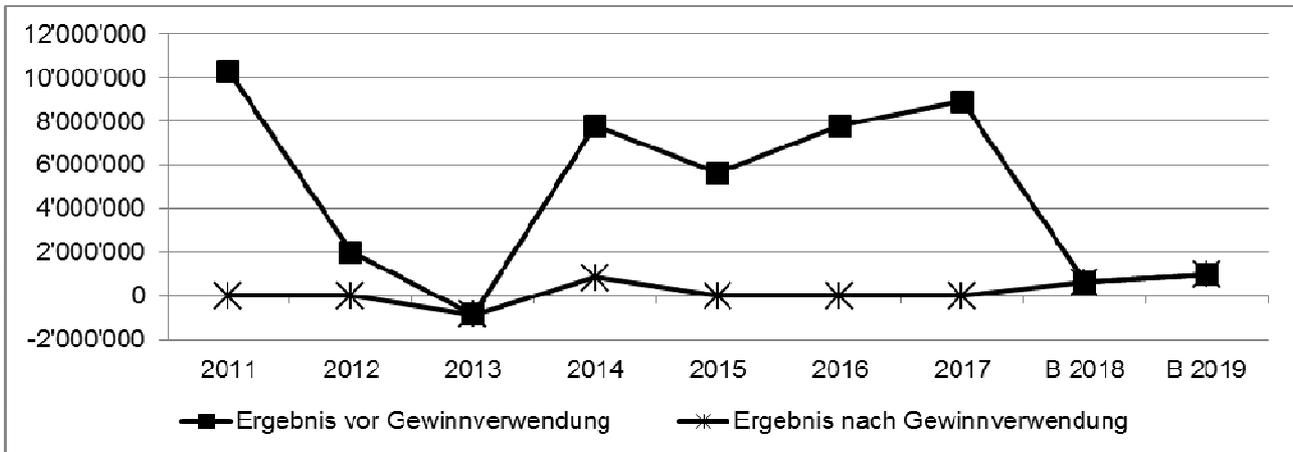
Übersicht Budget 2019

| Ergebnisse | Budget 2019 | Budget 2018 | Jahresrechnung 2017 |
|--|--------------------|-------------------|------------------------|
| Erfolgsrechnung | | | |
| Betrieblicher Aufwand | 115'607'650 | 114'117'110 | 111'511'143.62 |
| Betrieblicher Ertrag | 108'655'150 | 107'009'110 | 113'744'534.75 |
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | -6'952'500 | -7'108'000 | 2'233'391.13 |
| Finanzaufwand | 1'403'420 | 1'309'100 | 1'236'782.21 |
| Finanzertrag | 8'339'870 | 8'191'540 | 7'911'900.27 |
| Ergebnis aus Finanzierung | 6'936'450 | 6'882'440 | 6'675'118.06 |
| Ausserordentlicher Aufwand | 0 | 0 | 8'915'313.04 |
| Ausserordentlicher Ertrag | 963'980 | 855'620 | 6'803.85 |
| Ausserordentliches Ergebnis | 963'980 | 855'620 | -8'908'509.19 |
| Jahresergebnis Erfolgsrechnung | 947'930 | 630'060 | 0.00 |
| Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-) | | | |
| Investitionsrechnung | | | |
| Investitionsausgaben | 13'440'000 | 10'223'100 | 12'052'745.41 |
| Investitionseinnahmen | 2'076'750 | 2'273'000 | 1'620'497.25 |
| Einnahmenüberschuss | 0 | 0 | 175'249.25 |
| Nettoinvestitionen | -11'363'250 | -7'950'100 | -10'607'497.41 |
| Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+) | | | |

2. Erfolgsrechnung

Erläuterungen

Das Budget der Erfolgsrechnung schliesst bei Aufwendungen von Fr. 117'011'070.- und Erträgen von Fr. 117'959'000.- mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 947'930.- ab.



Der Gesamtaufwand nimmt gegenüber dem Budget 2018 um 1,585 Mio. Franken oder 1,4 % zu. Im Vergleich zur Jahresrechnung 2017 (vor Gewinnverwendung) nimmt der Aufwand um 4,263 Mio. Franken oder 3,8 % zu. Abweichungen grösser als Fr. 150'000 hat es in folgenden Konten gegeben:

| Grössere Mehrbelastungen gegenüber Budget 2018 | Grössere Mehrbelastungen gegenüber Jahresrechnung 2017 |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Beitrag an private Haushalte nach Bundesgesetz, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe • Dienstleistungen Dritter, Kultur, übrige • Beitrag an Flüchtlinge, Asylwesen • Arbeitgeberbeiträge Lohnerhöhung PK Bafidia, allgemeine Personalkosten • Telefon und Kommunikation, allgemeine Dienste, übrige • Unterhalt Hochbauten, Liegenschaften Finanzvermögen | <ul style="list-style-type: none"> • Planmässige Abschreibung Sachanlagen, Schulliegenschaften • Löhne Verwaltungspersonal, Bauverwaltung • Löhne Lehrpersonen, Primarschule • Arbeitgeberbeiträge Lohnerhöhung PK Bafidia, allgemeine Personalkosten • Löhne Verwaltungspersonal, Fürsorge, übrige • Dienstleistungen Dritter, Kultur, übrige • Beiträge an Flüchtlinge, Asylwesen • Löhne Verwaltungspersonal, Stadtpolizei • Planmässige Abschreibung Sachanlagen, Naturmuseum • Dienstleistung Stadtplanung, Raumordnung (allgemein) • Planmässige Abschreibung Sachanlagen, Kunstmuseum • Unterhalt Schulhaus Brühl • Unterhalt Informatik (Hardware), ICT-Kosten • Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, VK, allgemeine Personalkosten • Beitrag an den Kanton für den öffentlichen Verkehr • Beitrag an die Zentralbibliothek Solothurn |

| Grössere Entlastungen gegenüber Budget 2018 | Grössere Entlastungen gegenüber Jahresrechnung 2017 |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Abgabe Ressourcenausgleich, Finanz- und Lastenausgleich • Einlage in die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung • Einlage in die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung • Beitrag an Asylsuchende, Asylwesen • Unterhalt Schulhaus Hermesbühl | <ul style="list-style-type: none"> • Einlage in die Spezialfinanz. Abwasserbeseitigung • Einlage in die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung • Projekte Kunstmuseum • Beitrag an Asylsuchende, Asylwesen • Abgabe Ressourcenausgleich, Finanzausgleich • Einlage in die Spezialfinanzierung Feuerwehr • Überbrückungsrenten Verwaltungspersonal • Einlage in Fonds, Kunstmuseum • Beitrag an private Haushalte nach Bundesgesetz, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe |

Der Ertrag nimmt gegenüber dem Budget 2018 um 1,903 Mio. Franken oder 1,6 % zu, im Vergleich zur Jahresrechnung 2017 vermindert er sich um 3,704 Mio. Franken oder 3,0 %. Abweichungen grösser als Fr. 150'000 hat es in folgenden Konten gegeben:

| Mehrerträge gegenüber Budget 2018 | Mindererträge gegenüber Jahresrechnung 2017 |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Quellensteuern natürliche Personen Vorjahr • Gemeindesteuern juristische Personen laufendes Jahr • Gemeindesteuern natürliche Personen laufendes Jahr • Interne Verrechnung Sozialleistungen, übrige allgemeine Dienste • Entschädigung vom Kanton für Flüchtlinge, Asylwesen | <ul style="list-style-type: none"> • Quellensteuern natürliche Personen laufendes Jahr • Gemeindesteuern juristische Personen Vorjahr • Gemeindesteuern natürliche Personen lauf. Jahr • Grundstückgewinnsteuern • Benützungsgebühren Abfallbeseitigung • Entnahme aus SF Schlachthausbenützungrecht • Benützungsgebühren Abwasserbeseitigung • Entschädigung vom Kanton für Asylsuchende • Ertrag Projekte, Kunstmuseum • Beitrag vom Kanton, Lotteriefonds, Kunstmuseum • Nachsteuern natürliche Personen • Beitrag Lastenausgleich, Finanzausgleich • Einnahmenüberschuss Investitionsrechnung, Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung • Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe laufendes Jahr |
| Mindererträge gegenüber Budget 2018 | Mehrerträge gegenüber Jahresrechnung 2017 |
| <ul style="list-style-type: none"> • Quellensteuern natürliche Personen laufendes Jahr • Benützungsgebühren Abfallbeseitigung • Benützungsgebühren Abwasserbeseitigung • Entschädigung vom Kanton für Asylsuchende, Asylwesen • Beitrag Lastenausgleich, Finanz- und Lastenausgleich | <ul style="list-style-type: none"> • Quellensteuern natürliche Personen Vorjahr • Gemeindesteuern juristische Personen laufendes Jahr • Interne Verrechnung Sozialleistungen, allgemeine Personalkosten • Ertrag Beteiligungen Verwaltungsvermögen, Zinsen • Gemeindesteuern natürliche Personen Vorjahr • Entnahme Vorfinanzierung, Schulliegenschaften • Entschädigung vom Kanton für Flüchtlinge, Asylwesen • Beitrag von Gemeinden, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe • Entnahme Aufwertungsreserve, Gemeindestrassen |

1501 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)

Budgetiert wird ein Ertragsüberschuss von Fr. 45'580 (Fr. 79'030), welcher als Einlage in die Spezialfinanzierung verbucht wird. Die grössten Abweichungen zum Budget 2018 sind die höheren Anschaffungskosten für die Dienstkleidung sowie die Aus- und Weiterbildungen. Dagegen fällt der Unterhalt der Fahrzeuge tiefer aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 0 (Fr. 0). Es wird mit einem Finanzierungsüberschuss von Fr. 147'960 (Fr. 179'020) gerechnet. Das Guthaben der Feuerwehr beträgt per Ende 2017 Fr. 2'387'828.38 (Fr. 2'245'529.21).

5341 Alterssiedlung (Spezialfinanzierung)

Diese Spezialfinanzierung weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 10'130 (Fr. 7'720) aus. Wesentlicher Grund für die Verschlechterung sind die tieferen Mietzinse infolge Leerstand. Die Schulden der Alterssiedlung belaufen sich per Ende 2017 auf Fr. 2'650'422.40 (Fr. 2'902'133.90). Die Schulden sind jedoch kein Problem, da die Alterssiedlung Liegenschaften (Gebäudeversicherungswert 8,7 Mio. Franken) besitzt, die bei einem Verkauf die Schulden mehr als decken würden.

7201 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Die Erfolgsrechnung der Abwasserbeseitigung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 7'740 (Fr. 385'650) aus, der als Einlage in die Spezialfinanzierung verbucht wird. Aufgrund der Gebührensenkung sinken die Benützungsgebühren. Die Entschädigung an die Betriebskosten der ARA, der Unterhalt der Informatik sowie die Einlage in den Werterhalt nehmen zu. Dagegen sinken die Mehrwertsteuer-Vorsteuerkürzung und die planmässigen Abschreibungen. Den Bruttoinvestitionen von Fr. 1'050'000 stehen Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge von Fr. 445'000 gegenüber. Die Abwasserbeseitigung erwirtschaftet einen Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 134'410 (Vorjahr Finanzierungsüberschuss: Fr. 146'410). Das Guthaben der Abwasserbeseitigung gegenüber der Stadt beläuft sich per Ende 2017 auf Fr. 15'101'828.30 (Fr. 14'107'512.77).

7301 Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)

Die Abfallbeseitigung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 177'460 (Fr. 535'060) aus, der als Einlage in die Spezialfinanzierung verbucht wird. Infolge der geplanten Gebührensenkung sinken die Benützungsgebühren. Die planmässigen Abschreibungen steigen an. Dagegen erfolgt eine Entnahme aus der Aufwertungsreserve, die Dienstleistungen Dritter sowie die Löhne der Werkhofmitarbeiter sinken. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 220'000 (Fr. 110'000). Der budgetierte Finanzierungsfehlbetrag beträgt Fr. 105'360 (Vorjahr Finanzierungsüberschuss: Fr. 425'060). Das Guthaben der Abfallbeseitigung gegenüber der Stadt beläuft sich per Ende 2017 auf Fr. 4'963'214.28 (Fr. 5'298'939.79).

7711 Friedhof, Bestattungen, Kremationen (Spezialfinanzierung)

Die Erfolgsrechnung dieser Spezialfinanzierung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 161'540 (Fr. 124'700) aus. Der Kremationsertrag fällt höher aus. Dagegen steigt der Aufwand für Planungen und Projektierungen Dritter. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 1'050'000 (Fr. 100'000). Der budgetierte Finanzierungsfehlbetrag beträgt Fr. 794'410 (Vorjahr Finanzierungsüberschuss: Fr. 129'920). Die Schulden der Spezialfinanzierung Friedhof belaufen sich per Ende 2017 auf Fr. 193'004.61 (Fr. 383'701.48).

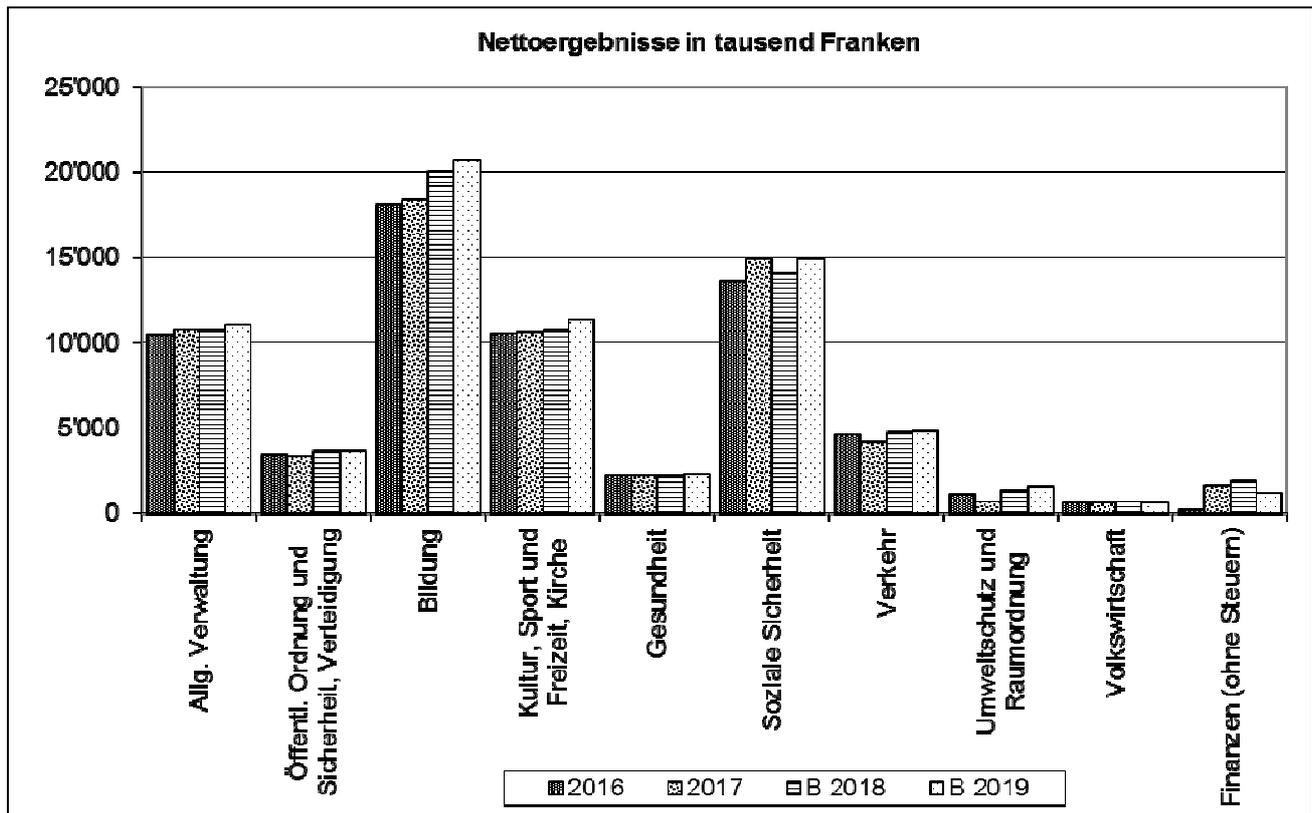
9631 Friedel-Hürzeler-Haus (Spezialfinanzierung)

Die Mittel dieser Spezialfinanzierung stehen gemäss Vereinbarung mit dem Stiftungsrat der aufgelösten Stiftung „Friedel-Hürzeler-Haus“ der Einwohnergemeinde mit der dauernden Verpflichtung zur Verfügung, das Geld im Sinne des Stiftungszwecks für Altersunterkünfte, wie Alters- und Pflegeheime oder Alterswohnungen zu verwenden. Mit den Baurechtszinsen kann eine Einlage von Fr. 58'520 (Fr. 55'380) in die Spezialfinanzierung budgetiert werden. Das Vermögen der Spezialfinanzierung Friedel-Hürzeler-Haus beträgt per Ende 2017 Fr. 2'508'509.18 (Fr. 2'450'247.38).

9632 Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof (Spezialfinanzierung)

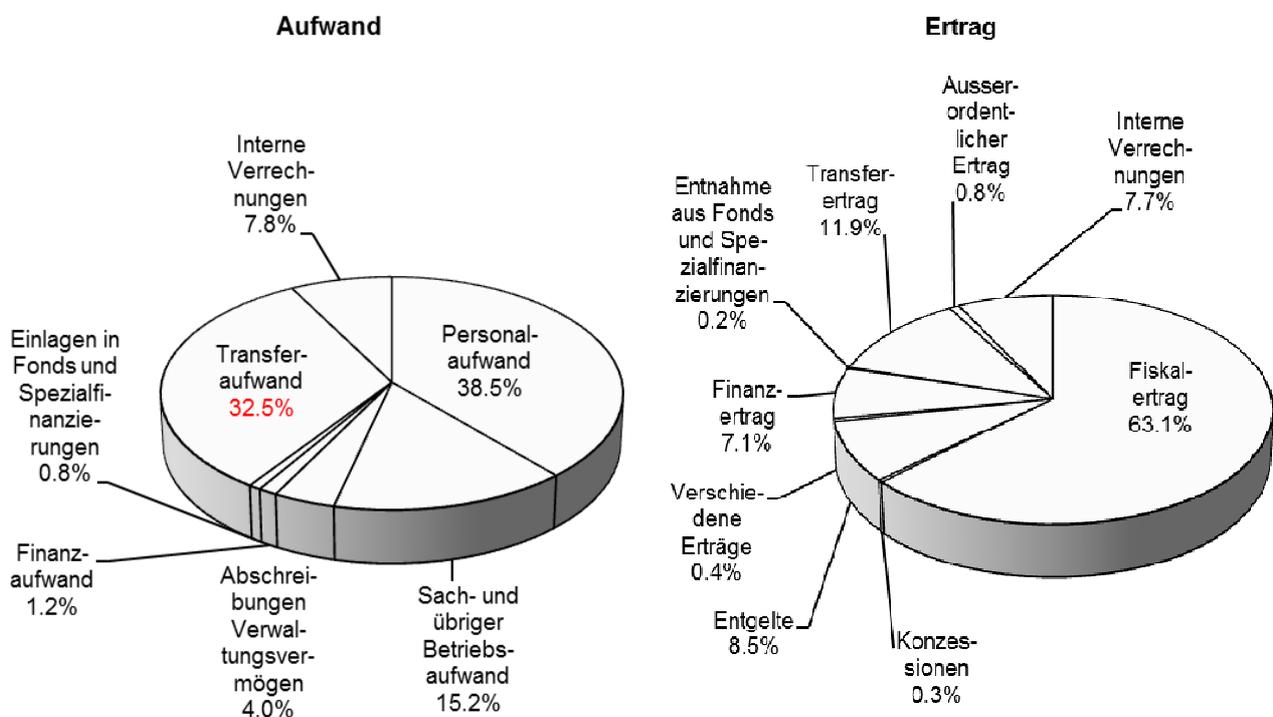
Über die Spezialfinanzierung Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof wurden im Jahr 2010 175'000 m² Land westlich der Westtangente für 12 Mio. Franken erworben. Die Stadt hat damit die Möglichkeit, auf die künftige Nutzung des Landes direkt Einfluss zu nehmen. Die budgetierte Entnahme aus der Spezialfinanzierung beträgt Fr. 207'470 (249'570).

Gliederung nach Aufgaben



Gliederung nach Arten

Der Gesamtaufwand und der Gesamtertrag gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Sacharten auf:

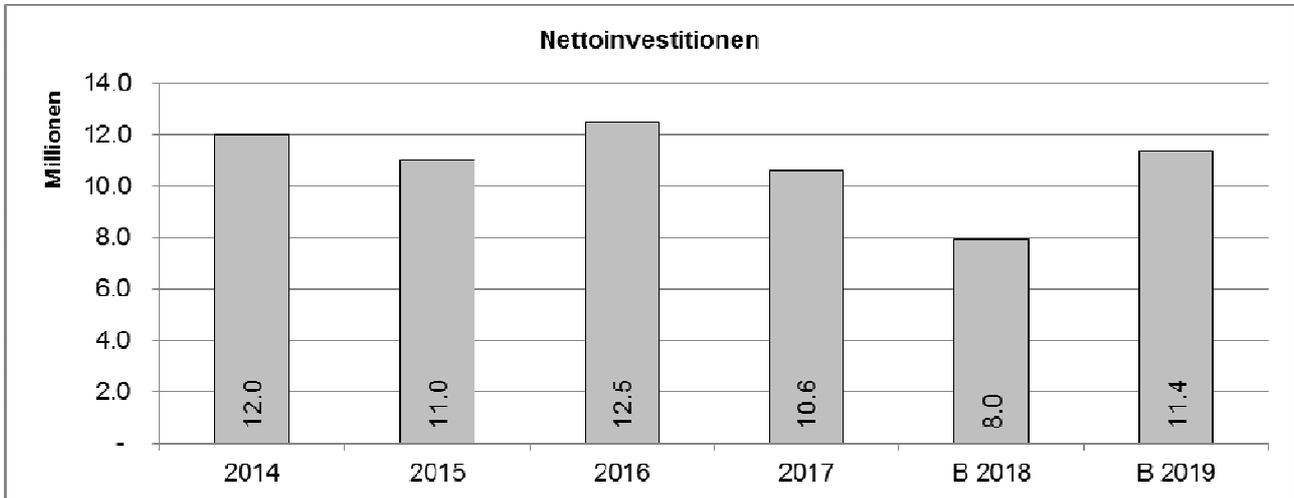


Aus der Artengliederung ist ersichtlich, wie sich die bei der Gliederung nach Aufgaben erläuterten Veränderungen in der volkswirtschaftlichen Aufteilung auswirken.

3. Investitionsrechnung

Erläuterungen

Bruttoinvestitionen von 13,440 Mio. Franken (Vorjahr: 10,223 Mio. Franken) stehen Einnahmen von 2,077 Mio. Franken (2,273 Mio. Franken) gegenüber. Die Nettoausgaben belaufen sich damit auf 11,363 Mio. Franken (7,950 Mio. Franken).



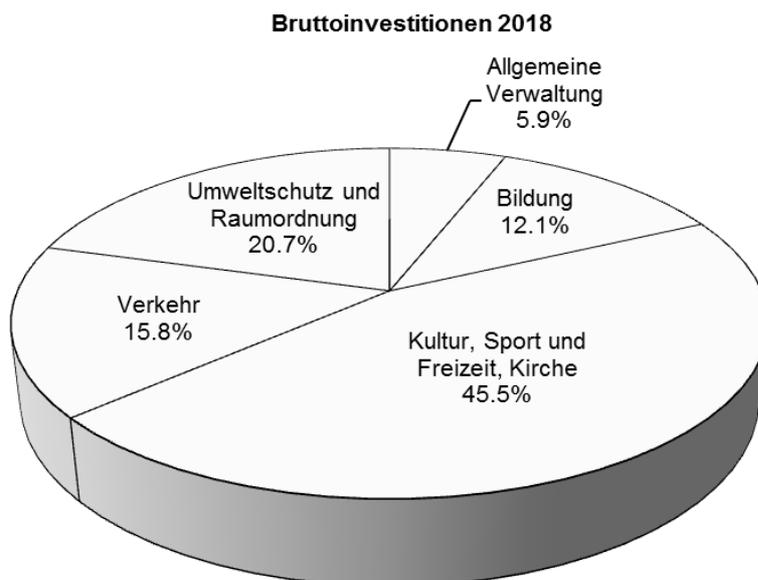
Die mit dem Finanzplan vorgegebenen Nettoinvestitionen werden um 1,419 Mio. Franken oder 11,1 % unterschritten.

Kreditbewilligungen

Die beantragten Kreditbewilligungen belaufen sich auf brutto 11,220 Mio. Franken. Nach Abzug der Einnahmen von Fr. 0 verbleibt eine Nettokreditsumme von 11,220 Mio. Franken (Vorjahr: 9,295 Mio. Franken).

Gliederung nach Aufgaben

Die Bruttoinvestitionen von 13,440 Mio. Franken verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Aufgabenbereiche:



4. Finanzierung

| | B 2019 | B 2018 | 2017 |
|---------------------------------------|----------------|---------------|----------------|
| Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit | 5'700'920.00 | 5'148'920.00 | 8'641'919.92 |
| Geldfluss aus Investitionstätigkeit | -11'363'250.00 | -7'950'100.00 | -10'367'675.41 |
| Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit | 10'000'000.00 | 10'000'000.00 | -1'886'255.49 |
| Veränderung Flüssige Mittel | 4'337'670.00 | 7'198'820.00 | -3'612'010.98 |

Im Jahr 2019 werden keine Darlehen zur Rückzahlung fällig, es wird mit einer Neuaufnahme von insgesamt 10 Mio. Franken gerechnet.

Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung ist die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode. Ist die Selbstfinanzierung höher als die Nettoinvestition, verbleibt ein Finanzierungsüberschuss. Ist die Selbstfinanzierung tiefer als die Nettoinvestition, verbleibt ein Finanzierungsfehlbetrag. Die Stadt weist mit dem Budget 2019 einen Finanzierungsfehlbetrag von 5,973 Mio. Franken aus (JR 2017: Finanzierungsüberschuss von 3,595 Mio. Franken). Werden alle Spezialfinanzierungen ausser der Spezialfinanzierung Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof ausgeklammert, verbleibt ein Finanzierungsfehlbetrag von 5,288 Mio. Franken (JR 2017: Finanzierungsüberschuss von 1,294 Mio. Franken). Werden alle Spezialfinanzierungen ausgeklammert, weist die Stadt einen Finanzierungsfehlbetrag von 5,080 Mio. Franken aus (JR 2017: Finanzierungsüberschuss von 1,481 Mio. Franken). Die Feuerwehr erzielt einen Finanzierungsüberschuss von Fr. 147'960 (JR 2017: Fr. 142'299.17). Die Abwasserbeseitigung erzielt aufgrund der Gebührensenkung einen Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 181'890 (JR 2017: Finanzierungsüberschuss von 0,994 Mio. Franken). Auch die Abfallbeseitigung erzielt aufgrund der geplanten Gebührensenkung einen Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 105'360 (JR 2017: Finanzierungsüberschuss von Fr. 664'274.49).

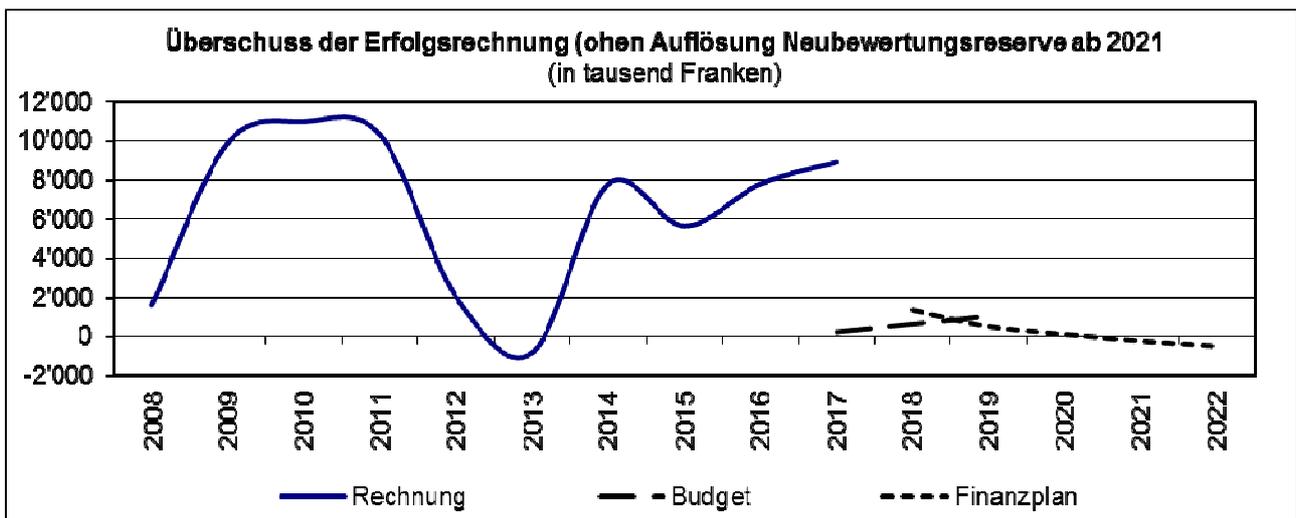
Die Selbstfinanzierung gemessen an den Nettoinvestitionen ergibt den Selbstfinanzierungsgrad. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung. Die einzelnen Bereiche weisen folgende Selbstfinanzierungsgrade aus:

| | 2016 | 2017 | Budget 2018 | Budget 2019 |
|--|------------|-----------|-------------|-------------|
| Gemeinde Total | 110,0 % | 133,9 % | 72,7 % | 47,4 % |
| Gemeinde ohne Spezialfinanzierungen, aber inkl. Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof | 90,4 % | 112,9 % | 53,2 % | 44,3 % |
| Gemeinde ohne Spezialfinanzierungen | 92,7 % | 114,8 % | 56,8 % | 46,5 % |
| Feuerwehr | 169,6 % | Keine NI | Keine NI | Keine NI |
| Abwasserbeseitigung | 365,0 % | 434,9 % | 122,4 % | 69,9 % |
| Abfallbeseitigung | 21'305,7 % | 7'800,9 % | 486,4 % | 52,1 % |

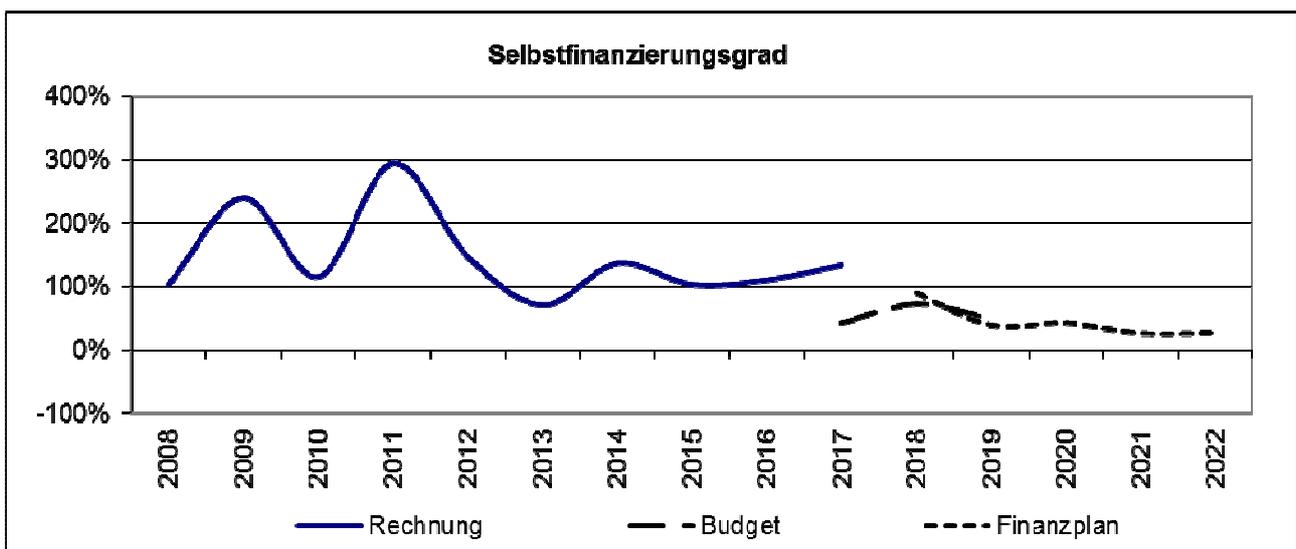
Die Selbstfinanzierung gemessen an den Nettoinvestitionen ergibt einen Selbstfinanzierungsgrad von 47,4 %. (Finanzplan: 39,0 %). Ohne Berücksichtigung aller Spezialfinanzierungen ausser der Spezialfinanzierung Landreserven Obach, Mutten, Ober- und Unterhof liegt der Selbstfinanzierungsgrad im Budget 2019 bei 44,3 % (2017: 112,9 %, 2016: 90,4 %, 2015: 82,2 %).

5. Ausblick

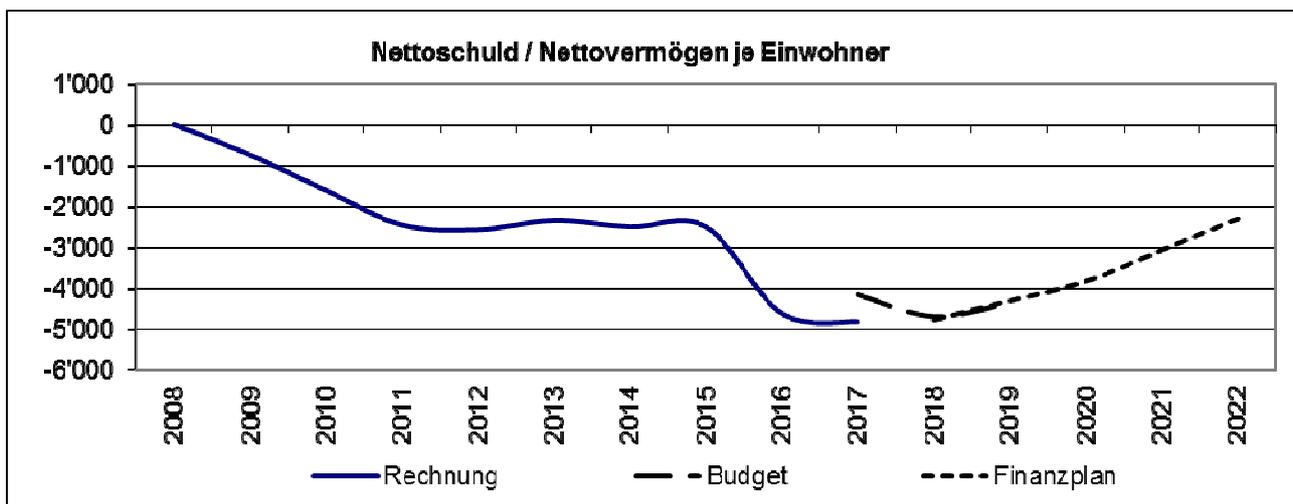
Die Ergebnisse des Finanzplanes 2019 - 2022, welcher am 11. September 2018 vom Gemeinderat beschlossen wurde, waren schlechter als diejenigen des letztjährigen Finanzplanes. Die Nettoinvestitionen steigen weiter an und erreichen den Höchststand der letzten Jahre.



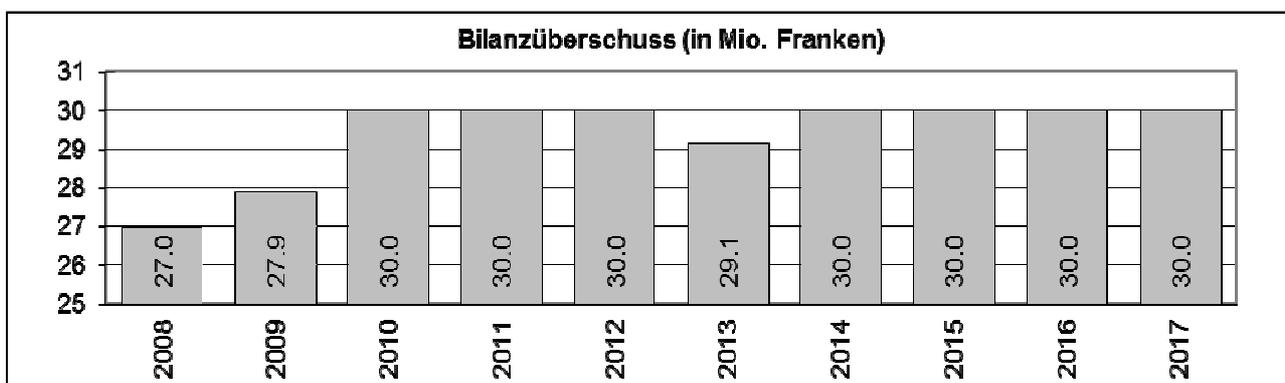
Über die gesamte Planungsperiode hinweg wird ohne Berücksichtigung der Auflösung der Neubewertungsreserve ein Aufwandüberschuss von 0,2 Mio. Franken ausgewiesen (letztjähriger Finanzplan: Ertragsüberschuss von 3,4 Mio. Franken). Ausschlaggebend für diese Verschlechterung sind die aus den hohen Investitionen ergebenden Abschreibungen sowie die steigenden Kosten der Bildung, Kultur, Sport und Freizeit, Verkehr und Sozialen Sicherheit. Dagegen fallen die Steuererträge wiederum höher aus.



Der Selbstfinanzierungsgrad beläuft sich im Mittel auf 32,6 % (Vorjahr: 60,3 %) und liegt damit unter dem von der Finanzdirektorenkonferenz empfohlenen Minimum von 70 %.



Das Nettovermögen pro Kopf der Bevölkerung von Fr. 2'491 per 1. Januar 2016 vergrösserte sich infolge der Neubewertung des Finanzvermögens auf Fr. 4'542. Bis Ende 2017 stieg es auf Fr. 4'825 an. Bis Ende Finanzplan ist mit einer Abnahme auf Fr. 2'296 zu rechnen (Vorjahr: Fr. 2'878). Das entspricht einem mittleren Vermögen.



Der Bilanzüberschuss, welcher für allfällige Aufwandüberschüsse verwendet werden kann, beträgt per Ende 2017 30 Mio. Franken und weist einen erfreulichen Stand aus.

Bei Wertung der Ergebnisse muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Auswirkungen der wirtschaftlichen Turbulenzen auf die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen nicht abschätzbar sind. Die Ergebnisse dieses Finanzplans sind deshalb mit Vorsicht zu interpretieren.

6. Schlussbemerkungen

Die Ausgangslage präsentiert sich sehr gut. Die Stadt Solothurn weist per Ende 2017 ein Nettovermögen von 81,1 Mio. Franken oder von Fr. 4'825 pro Einwohner/-in aus. Der Finanzplan, der am 11. September 2018 vom Gemeinderat genehmigt wurde, zeigt auf, dass ab 2019 sehr hohe Nettoinvestitionen zu erwarten sind. Das Vermögen wird in den nächsten Jahren somit stark sinken. Zu beachten ist, dass bereits in den Jahren 2015 und 2016 ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen kleinere Finanzierungsfehlbeträge erwirtschaftet wurden. Im Jahr 2017 konnte ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen ein kleiner Finanzierungsüberschuss von 1,5 Mio. Franken erwirtschaftet werden.

Mit dem Budget 2019 weist die Stadt einen Ertragsüberschuss von 0,948 Mio. Fr. aus. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 47,4 %, was auf eine grosse Neuverschuldung hinweist. Er ist höher als der im Finanzplan ausgewiesene Selbstfinanzierungsgrad von 39,0 % für das Jahr 2019. Klammert man die Spezialfinanzierungen Feuerwehr, Alterssiedlung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Friedel-Hürzeler-Haus aus, ergibt sich 2019 ein Finanzierungsfehlbetrag von 5,3 Mio. Franken bzw. ein Selbstfinanzierungsgrad von 44,3 %.

Die Kantonsbeiträge Gesundheit/Soziale Sicherheit steigen von Fr. 806.40 auf Fr. 865.20 pro Einwohner/-in, was einer Zunahme gegenüber dem letztjährigen Budget von 1,0 Mio. Franken oder 7,3 % entspricht. Die Zunahme ist hauptsächlich auf die gestiegenen Sozialhilfeausgaben zurückzuführen. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2010 sind die Kantonsbeiträge Gesundheit/Soziale Sicherheit um Fr. 252.60 pro Einwohner/-in oder um insgesamt 4,3 Mio. Franken gestiegen!

Die direkten Steuern der natürlichen Personen lagen 2017 mit 61,1 Mio. Franken unter dem Höchstjahr von 2014. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2016 sind sie um 0,3 Mio. Franken oder 0,4 % gesunken, weisen aber nach wie vor einen sehr erfreulichen Stand aus. Die Stadt rechnet auch weiterhin mit einem erfreulichen Ertrag. Die direkten Steuern der juristischen Personen sind hohen Schwankungen ausgesetzt. Dieser Steuerertrag betrug im Rechnungsjahr 2017 13,9 Mio. Franken und ist gegenüber dem Vorjahr um 3,5 Mio. Franken oder 33,9 % gestiegen! Seit 2011 ist das der höchste ausgewiesene Steuerertrag. Hier rechnet die Stadt mit einem konstanten Steuerertrag und stützt sich beim Budget auf die Erfahrungswerte der letzten Jahre ab. Die übrigen direkten Steuern lagen im Rechnungsjahr 2017 mit 2,2 Mio. Franken um 0,3 Mio. Franken oder 15,0 % über dem Vorjahr. Auch dieser Ertrag weist weiterhin einen sehr erfreulichen Stand aus. Die letzten Steuererträge sowie die aktuellsten Hochrechnungen flossen in die Budgetierung 2019 ein.

Beim Blick über das Budgetjahr hinaus bereiten insbesondere die Kantonsbeiträge Gesundheit und Soziale Sicherheit Sorgen. Diese stagnieren seit 2012 auf einem konstant hohen Niveau. Die Nettoinvestitionen bleiben auch in den kommenden Jahren sehr hoch. Bereits 2017 spürte die Stadt Solothurn den Mechanismus des neuen Finanzausgleichs. So erhöhte sich ihre Beitragszahlung gegenüber dem Jahr 2016 von 4,3 Mio. auf 5,9 Mio. Franken. Diese Erhöhung machte knapp 3 Steuerfussprozente für natürliche und juristische Personen aus. Aufgrund der hohen Steuererträge muss auch weiterhin mit hohen Beitragszahlungen gerechnet werden. Deshalb müssen die Schaffung von neuen Stellen und Aufgaben weiterhin kritisch beurteilt werden, und es sollten nur Investitionen getätigt werden, die absolut dringend notwendig sind. Gleichzeitig soll mit Neuansiedlungen in dem von der Entlastung West erschlossenen Gebiet das Steuersubstrat vergrössert werden.

Die Erfolgsrechnung 2019 schliesst im Vergleich zum Vorjahresbudget um 0,318 Mio. Franken besser ab. Die Abweichungen zum Vorjahresbudget und zur Jahresrechnung 2017 wurden im Bericht eingehend erläutert. Deshalb wird hier auf eine nochmalige Aufzählung verzichtet.

Der grösste Teil der Bruttoinvestitionen liegt mit 45,5 % bei der Kultur, Sport und Freizeit, Kirche, gefolgt mit 20,7 % vom Umweltschutz und der Raumordnung, mit 15,8 % vom Verkehr und mit 12,1 % von der Bildung. Im Bereich Kultur, Sport und Freizeit, Kirche schlagen vor allem die Sanierung Sportbecken des Freibads, der Neubau Allwetterplatz/Kunstrasen der Sportplätze mittleres Brühl sowie der Abbruch und Neubau des Garderobepavillons beim Fussballstadion zu Buche. Im Bereich Raumordnung und Umweltschutz ist es die Innensanierung der Abdankungshalle. Im Verkehr sind es die Strassen, Beleuchtung und Begrünung im Weitblick Nord und Süd. Im Bereich Bildung sind es die Gesamtanierung und Neubau des Schulhauses Vorstadt sowie der Neubau Doppelkindergarten und Tagesschule Schulhaus Brühl. Die Nettoinvestitionen werden zu 47,4 % aus den in der Erfolgsrechnung erwirtschafteten Mitteln finanziert. Damit kann das Budget die Erwartungen des Finanzplans (SFG von 39,0 %) erfüllen. Die Vorgabe der Finanzkommission, einen 8-jährigen Selbstfinanzierungsgrad von 80 % (ohne Berücksichtigung der Teuerungsanpassung bei den Besoldungen) zu erreichen, konnte nicht erfüllt werden. Die Erfolgsrechnung 2019 wurde um 0,236 Mio. Franken erhöht. Darin enthalten ist auch die Gewährung einer Teuerung von 1 % bei den Besoldungen, diese Anpassung macht insgesamt 0,671 Mio. Fr. aus und war im ersten Budgetentwurf noch nicht berücksichtigt. Die Nettoinvestitionen wurden um 1,609 Mio. Franken gekürzt. Der 8-jährige Selbstfinanzierungsgrad beträgt nach diesen Anpassungen 69,1 %.

Die Budgetergebnisse fallen knapp befriedigend aus. Sie und die andauernd trüben Perspektiven des Finanzplans verlangen weiterhin Zurückhaltung und klare Prioritätensetzung bei Entscheidungen mit finanziellen Mehrbelastungen.

Weitere Einzelheiten können dem gedruckten Budget und dem dazugehörigen Kommentar entnommen werden.

* * *

Das Budget für das Jahr 2019 kann bei der Finanzverwaltung oder der Stadtkanzlei bezogen werden. Auf Verlangen wird es auch zugestellt. Im Internet ist es unter www.stadt-solothurn.ch veröffentlicht.

Sondertraktandum

1.1 Sportplätze Mittleres Brühl, Neubau Kunstrasenfeld; Kreditbewilligung

Anträge des Gemeinderates

1. Dem Projekt mit Kostenvoranschlag für den Neubau eines Kunstrasenfelds im Mittleren Brühl wird zugestimmt.
2. Die Investitionskosten für den Neubau wurden auf 2,38 Mio. Franken veranschlagt. Hierfür wird ein Brutto-Ergänzungskredit von 2,28 Mio. Franken zugunsten der Rubrik 1.3414.5030.003 bewilligt (Basis schweizerischer Baupreisindex Espace Mittelland, Neubau Strasse, Stand April 2018 = 97.6 Punkte). Dieser Kredit erhöht sich um die teuerungsbedingten Kosten.

BOTSCHAFT

Ausgangslage

Die Stadt Solothurn besitzt mit dem Fussballstadion und den Sportplätzen Mittleres Brühl zwei Fussballanlagen mit insgesamt sieben Naturrasenfeldern, einem Ricoten- und einem Kunstrasenfeld. Aufgrund der hohen Auslastung der Naturrasenfelder und der ungenügende Ausweichmöglichkeit bei Schlechtwetterperioden wird ein zusätzliches Kunstrasenfeld beantragt. Das vorliegende Projekt für den Neubau eines Kunstrasenfelds im Mittleren Brühl wurde den Vereinen zusammen mit der Sportkommission vorgestellt.

Auf dem Areal des Fussballstadions befinden sich zwei Naturrasenfelder und ein Kunstrasenfeld. Die Anlage dient nahezu ausschliesslich dem FC Solothurn. Einzig das Kunstrasenfeld wird bei anhaltender Schlechtwetterperiode abends von Fussballvereinen des Mittleren Brühls zu Trainingszwecken benutzt. Auf der Anlage im Mittleren Brühl stehen insgesamt fünf Naturrasenspielfelder und ein Ricotenfeld als Allwetterplatz zur Verfügung.

Bestandsaufnahme der Spielfelder

Die zwei Naturrasenfelder sowie das Kunstrasenfeld auf dem Areal des Fussballstadions sind in einem einwandfreien Zustand, sehr gut bespielbar und geniessen grosse Akzeptanz bei den Spielern, Trainern und der Vereinsleitung. Gemäss Berechnungsvorgaben des SFV und des Bundesamtes für Sport (BASPO) genügen die vorhandenen Spielfelder trotz Kunstrasenfeld nur knapp der Vielzahl von Mannschaften und Spieler. Obschon das bestehende Kunstrasenfeld einen guten Zustand aufweist, kommt die Verschleisschicht, der Rasenteppich, in die Jahre und wird spätestens 2024 ersetzt werden müssen. Die Beleuchtungen der einzelnen Plätze erfüllen die aktuellen Vorgaben gemäss SFV nicht mehr.

Die fünf Naturrasenspielfelder auf dem Areal des Mittleren Brühls wurden in den Jahren von 2009 bis 2013 saniert und mit Drainagen neu ausgerüstet. Seither sind diese Spielfelder in einem sehr guten Zustand und von Frühling bis Herbst bespielbar. Das Ricotenfeld wurde 2010 saniert. Durch sein Ballverhalten ist es bezüglich Bespielbarkeit nicht mit den Naturrasenspielfeldern vergleichbar und nur für Trainingszwecke nutzbar. Die Beleuchtungen der einzelnen Plätze erfüllen die aktuellen Vorgaben gemäss SFV mit Ausnahme des A Platzes nicht mehr.

Gemäss den Berechnungsvorgaben des SFV und BASPO reichen die vorhandenen Spielfelder für die Fussballmannschaften des Mittleren Brühls aus. Damit Engpässe in der Belegung der bestehenden Spielfelder, vor allem in den Schlechtwettermonaten Oktober bis April, besser abgedeckt

werden können, besteht von Seiten der Sportkommission sowie der Fussballvereine der Wunsch nach einem Kunstrasenfeld.

Auf beiden Fussballanlagen sind weitere Projekte im Bereich der Infrastrukturverbesserung geplant. Der Investitionsbedarf der beiden Fussballanlagen beträgt über die nächsten fünf Jahre gemäss groben Kostenschätzungen total 8,4 Mio. Franken. Der vorliegende Kreditantrag bezieht sich nur auf den Neubau des Kunstrasens im Mittleren Brühl. Für die weiteren Projekte werden jeweils eigene Kreditanträge gestellt. In den folgenden Erläuterungen werden nur die für dieses Projekt relevanten Aspekte dargestellt.

Projektauslösung

Die hohe Auslastung der Naturrasenfelder und die ungenügende Infrastruktur bei anhaltender Schlechtwetterperiode bedingen den Neubau eines Kunstrasenfeldes. Auf den fünf Naturrasenspielfelder und dem Ricotenfeld im Mittleren Brühl trainierten in der Saison 2017/18 vierzig Fussballmannschaften und eine Rugbymannschaft. Die vierzig Fussballmannschaften tragen zudem ihre Heimspiele auf den Naturrasenspielfeldern des Mittleren Brühls aus.

Das Ricotenfeld wird kaum genutzt. Wegen des Ballverhaltens eignet es sich auch für den Trainingsbetrieb nur bedingt und ist höchst unbeliebt. Letztmals wurde das Feld 2010 saniert und ist heute erneut sanierungsbedürftig. Das Ricotenfeld wird vorwiegend als Ausweichmöglichkeit bei anhaltendem Schlechtwetter und bei gesperrten Rasenfeldern für das Training genutzt. Für Meisterschaftsspiele kann es nicht genutzt werden. Im August 2017 wurde durch einen externen Fachplaner eine Variantenstudie für die Sanierung oder den Ersatz des Ricotenfeldes durchgeführt. Diese zeigte auf, dass an dieser Stelle, in Folge Platzmangels, kein homologierungstaugliches Normfeld erstellt werden kann. Weiter zeigte die Studie auf, dass sowohl eine Sanierung wie auch ein Ersatz des Ricotenfeldes nur mit grossen finanziellen Mitteln realisierbar sind. Gemeinsam mit der Sportkommission wurde beschlossen, dass nach der Erstellung des neuen Kunstrasenfeldes und den daraus resultierenden Erkenntnissen der neuen Auslastungen der Spielfelder, das weitere Vorgehen bezüglich des Ricotenfeldes zu klären sei.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der für die Saison 2017/18 gemeldeten Teams pro Spielklasse, die wöchentlichen Trainingseinheiten sowie die benötigten Feldstunden. Die Trainings der aktiven Mannschaften bis und mit Junioren C werden zu 30% auf dem Grossfeld und zu 70% auf einem halben Grossfeld ausgetragen. Diese Aufteilung 30/70 ist ein durchschnittlicher Standard verschiedener Gemeinden in der Schweiz.

| Spielklasse / Mannschaft | Teams | Trainings Anzahl / Woche | Grossfeld | |
|-----------------------------|-----------|-----------------------------|-----------|--------|
| | | | ganzes | halbes |
| Aktive Männer | 13 | 26 | 30 % | 70 % |
| Aktive Frauen | 2 | 4 | 30 % | 70 % |
| Senioren Ü50, 40 und 30 | 5 | 6 | 30 % | 70 % |
| Junioren A-C | 5 | 10 | 30 % | 70 % |
| Juniorinnen A-C | 1 | 2 | 30 % | 70 % |
| Junioren D | 3 | 8 | - | 100 % |
| Junioren E | 5 | 10 | - | 100 % |
| Junioren F-G | 6 | 8 | - | 100 % |
| Rugby | 1 | 2 | 100 % | - |
| Total | 41 | 76 | | |

Tabelle 1: Abbildung Übersicht Teams, Spielklasse, Trainings pro Woche und Feldbedarf

Die 41 Mannschaften trainieren gesamthaft 114 Stunden pro Woche. Trainiert wird von Montag bis Freitag zwischen 17.30 und 22.00 Uhr. Der Rugbyverein trainiert bis 22.30 Uhr. Ein Training dauert 1.5 Stunden. Anhand der Anzahl Teams, deren Trainings und des Feldbedarfs, werden die Feldstunden für Training und Wettkampf pro Woche berechnet. Es ergibt sich ein Bedarf von 70 Feldstunden für den Trainingsbetrieb und von 30 Feldstunden für den Wettkampfbetrieb.

Die Belastbarkeit eines Naturrasenspielfeldes ist abhängig von der Nutzungsintensität, dem Aufbau, dem Unterhalt und den meteorologischen Rahmenbedingungen. Ebenfalls wird sie davon beeinflusst, ob und für wie lange bei Schlechtwetterperioden ausgewichen werden kann. Gemäss BASPO-Empfehlung kann ein Naturrasenspielfeld je nach Pflege und Ausbaustandard 12 – 18 Std. in der Woche genutzt werden. Diese Kapazität ist als Mittelwert zu verstehen und berücksichtigt Schlechtwettertage. Bei anhaltender Schlechtwetterperiode steht den Fussballvereinen des Mittleren Brühls das sanierungsbedürftige Ricotenfeld zur Verfügung, welches wetterunabhängig während 22.5 Std. pro Woche beispielbar ist. Zusätzlich zum Ricotenfeld kann das Kunstrasenfeld im Stadion werktags von 20.30 bis 22.00 Uhr genutzt werden; dies entspricht einer Kapazität von 7.5 Std. pro Woche.

Die Felder im Mittleren Brühl können gemäss den BASPO Empfehlungen zwischen minimal 82.5 und maximal 112.5 Std. pro Woche bespielt werden. Bei einer anhaltenden Schlechtwetterperiode kann das Ricotenfeld 22.5 Std. genutzt werden und der Kunstrasen im Stadion 7.5 Std. Gesamthaft ergibt dies 30 Std. pro Woche. Anhaltende Schlechtwetterperioden sind jedoch nicht die Regel. Deshalb wird keine Anlage in der Schweiz nach dieser Ausgangslage ausgelegt.

Die folgenden zwei Tabellen zeigen den Bedarf der Vereine und die Kapazität der Felder bei maximaler bzw. minimaler Belastbarkeit gemäss BASPO auf.

Maximale Belastbarkeit der Felder in Stunden:

| Spielfeld | BASPO-Empfehlung | IST Nutzung | | |
|--------------|------------------|-------------|-----------|-----------------|
| | Kapazität | Wettkampf | Training | freie Kapazität |
| A | 18 | 18 | 0 | 0 |
| B - E | 72 | 12 | 60 | 0 |
| F | 22.5 | 0 | 10 | 12.5 |
| Total | 112.5 | 30 | 70 | + 12.5 |

Tabelle 2: Abbildung maximale Belastbarkeit der bestehenden Felder

Anhand der maximalen Belastbarkeit der Felder sehen wir, dass unter Berücksichtigung des Ricotenfeldes eine Überkapazität von 12.5 Std. besteht. Wie erläutert ist das Ricotenfeld nur bedingt zum Trainieren geeignet und für Wettkämpfe nicht brauchbar.

Minimale Belastbarkeit der Felder in Stunden:

| Spielfeld | BASPO-Empfehlung | IST Nutzung | | |
|--------------|------------------|-------------|-------------|-----------------|
| | Kapazität | Wettkampf | Training | freie Kapazität |
| A | 12 | 12 | 0 | 0 |
| B – E | 48 | 18 | 30 | 0 |
| F | 22.5 | 0 | 22.5 | 0 |
| Total | 82.5 | 30 | 52.5 | - 17.5 |

Tabelle 3: Abbildung minimale Beispielbarkeit der bestehenden Felder

Bei einer minimalen Belastbarkeit der Felder, welche auch einzelne Schlechtwettertage berücksichtigt, können 17.5 Std. Training nicht abgedeckt werden. Selbst wenn 7.5 Std. Training auf dem Kunstrasenfeld auf dem Stadionareal mitberücksichtigt werden, können 10 Std. Training nicht stattfinden. Bei Engpässen finden immer zuerst Wettkampfs Spiele statt und falls noch möglich Trainingseinheiten. Deshalb wird nur von fehlenden Trainingsstunden gesprochen.

Projektziele

Mit dem Neubau des Kunstrasenfeldes soll sichergestellt werden, dass ein adäquater Trainings- und Wettkampfuntergrund mit natürlichem Ballverhalten für jede Witterung geschaffen wird. Der Kunstrasenplatz soll für Fussballspiele der 1. Liga homologiert sein und die Vorgaben der Sportplatzkommission des SFV, genauer die Richtlinien für die Erstellung von Fussballanlagen, sollen mit der Realisierung des Kunstrasenfeldes umgesetzt werden. Die Spielfeldgrösse beträgt 106.0 x 70.0 m.

Es wird eine hohe Wirtschaftlichkeit über den gesamten Lebenszyklus erwartet. Diese beinhaltet die Summe aller Kosten, von der Planung über die Ausführung, Nutzung, Erhaltung bis zum erneuten Rückbau. Die Betriebs- und Unterhaltskosten beinhalten im Wesentlichen die Energiekosten der Beleuchtung sowie die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten. Daher wird bei den Produkteigenschaften grosser Wert auf eine wartungsfreundliche und verschleissarme Produktwahl gelegt.

Die Situierung des neuen Kunstrasenfeldes wurde so gewählt, dass der Betrieb der bestehenden Felder weder bei der Erstellung noch später während des Betriebs beeinträchtigt wird. Ebenso wurde darauf geachtet, dass für die Anwohnerinnen und Anwohner entlang der Platanenallee nebst dem einhalten der Lärmschutzvorschriften zusätzlich die kleinstmögliche Lärmbeeinträchtigung entsteht.

Das neue Kunstrasenfeld, insbesondere die Kunststoffbauteile erfüllen die Gewässerschutzvorschriften. Für die Platzbeleuchtung sollen energiesparende Leuchtmittel zum Einsatz kommen. Die Lebensdauer der Bausubstanz, insbesondere die der Foundationsschicht, ist zu berücksichtigen. Eine solide Bauweise und die Wahl von langlebigen Materialien garantieren die Gebrauchstauglichkeit des Feldes auf lange Sicht.

Das Kunstrasenfeld befindet sich auf dem Grundstück GB Solothurn Nr. 2015. Diese Parzelle liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBAa).

Kosten und Finanzkennzahlen

Investitionskosten

Die Kosten für den Neubau des Kunstrasenfeldes wurden von den Fachplanern als Kostenvoranschlag mit einer Genauigkeit von +/- 10% berechnet. Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag ist mit folgenden Anlagekosten zu rechnen:

| Neubau Kunstrasenfeld | | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|------------|-------------------|
| BKP | Bezeichnung | | Betrag |
| 1 | Vorbereitungsarbeiten | CHF | 45'000 |
| 4 | Umgebung | CHF | 2'120'000 |
| 5 | Baunebenkosten | CHF | 105'000 |
| 6 | Unvorhergesehenes (5% BKP 1 + 4) | CHF | 110'000 |
| Gesamtkosten BKP 1-6 (inkl. MWST) | | CHF | 2'380'000 |
| Investitionssumme | | CHF | *2'380'000 |

*die standortspezifischen Massnahmen für die Realisierung des Kunstrasenfeldes von insgesamt 0,5 Mio. Franken sind in der Investitionssumme enthalten.

In den Kosten nicht enthalten sind die Sanierungen oder Erneuerungen im weiteren Umgebungsbereich, die Sanierungen oder Anpassungen im Garderobengebäude sowie die Provisorien während der Bauzeit

Kreditbewilligung

| | | |
|---|------------|------------------|
| Investitionssumme | CHF | 2'380'000 |
| davon kommen in Abzug: | | |
| bereits bewilligter Kredit 08.12.2016 | CHF | 50'000 |
| bereits bewilligter Kredit 19.12.2017 | CHF | 50'000 |
| zu beantragender Ergänzungskredit (brutto) | CHF | 2'280'000 |

Von der gesamten Investitionssumme sind per Mitte Oktober 2018 bereits Kosten in der Höhe von Fr. 53'771.50 angefallen.

Termine

Nach dem Entscheid der Gemeindeversammlung ist folgende Terminplanung für die Realisierung des Kunstrasens vorgesehen:

- Baueingabe Frühling 2019
- Abtrag und Vorbelastung Herbst 2019 / Frühling 2020
- Realisierung Frühling 2020
- Inbetriebnahme Herbst 2020



0m 50m 100m

Legende



Kunststoffrasen neu



Verbundsteinbelag neu

Sondertraktandum

1.2 Freibad, Sanierung Sportbecken inkl. Sprunggrube; Kreditbewilligung

Anträge des Gemeinderates

1. Dem Projekt mit Kostenvoranschlag für die Sanierung des Sportbeckens inkl. Sprunggrube Freibad Solothurn wird zugestimmt.
2. Die Investitionskosten für die Sanierung des Sportbeckens inkl. Sprunggrube wurden auf 2.27 Mio. Franken veranschlagt. Hierfür wird ein Brutto-Ergänzungskredit von 2.22 Mio. Franken zugunsten der Rubrik 1.3412.5040.003 bewilligt (Basis Schweizer Baupreisindex Region Espace Mittelland, Renovation Umbau, April 2018 = 98.7 Punkte). Dieser Kredit erhöht sich um die teuerungsberechtigten Kosten.

BOTSCHAFT

Ausgangslage

Das Freibad Solothurn weist eine Gesamtfläche von 37'572 m² auf. Es gliedert sich in die Bereiche West und Ost. Im Westteil befindet sich der ein- bis zweigeschossige Erweiterungsbau von 1964. Er steht senkrecht zur Aare und beinhaltet unter anderem Garderoben, Sanitärinstallationen, Kasse, Kiosk und Restaurant. Zusammen mit den Hochbauten wurde ein zusätzliches 50 m Schwimmbaden mit Sprunggrube und 10 m Sprungturm erstellt. Im Ostteil befindet sich das ehemalige Frauen- und Männerbad, das 1927 erbaut wurde. Es ist parallel zur Aare angeordnet und beinhaltet neben den Garderoben und Sanitärinstallationen mehrere Wasserbecken mit unterschiedlichen Attraktionen. Im nachfolgenden Situationsplan sind die zwei Bereiche West und Ost mit ihren Infrastrukturen ersichtlich.



Bereich West

1. Technikzentrale / 2. Sprungturm mit Sprunggrube / 3. 50 m Sportbecken / 4. Erweiterungsbau von 1964 mit Restaurant

Bereich Ost

5. Nichtschwimmerbecken / 6. 25 m Schwimmbaden / 7. Sprunggrube mit 1 m- und 2 m Sprungplattform / 8. 50 m Planschbecken mit 70 m Riesenrutsche und abgetrenntem Kleinkinderbereich / 9. Technikzentrale

Bestandsaufnahmen über die gesamte Anlage haben aufgezeigt, dass in mehreren Bereichen des Freibads (Gebäude, Technik und Becken) Instandsetzungsbedarf besteht. Die Instandsetzung der Technikzentrale Ost erfolgte bereits 2015 und zurzeit laufen die Bauarbeiten für die Instandsetzung der Technikzentrale West.

Instandsetzungsbedarf und Projektabgrenzung

Bereits im April 2014 wurde im Finanzplan 2015-18 die Schwimmbadsanierung unter dem nicht quantifizierbaren Bedarf aufgeführt. Aufgrund einer im gleichen Jahr zusammen mit einem externen Schwimmbadplaner erarbeiteten Sanierungsstudie wurden die Technikzentralen Ost und West instand gesetzt. Für den Finanzplan 2019-22 wurden parallel zur Beckensanierung auch die Erweiterungsbauten mit externen Fachplanern (Architekt, Bauingenieur, HLKS-Ingenieur) aufgenommen und der nötige Instandsetzungsbedarf definiert.

Die Beckenanlagen wie auch die Hochbauten weisen teilweise erhebliche Schäden auf und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Im Ostteil der Anlage (ehemaliges Frauen- und Männerbad) kann mit zusätzlichen Massnahmen im Bereich des Unterhalts (Laufende Rechnung) die Lebensdauer der Hochbauten und Beckenanlagen verlängert und vorerst grössere Investitionen vermieden werden. Im gesamten Westteil der Anlage (Erweiterungsbau und Sportbecken inkl. Sprunggrube) haben die Mängel und Schäden ein so grosses Ausmass angenommen, dass diese nur noch mit grösseren Investitionen behoben werden können.

Der nun vorliegende Kreditantrag bezieht sich nur auf die Sanierung des Sportbeckens inkl. Sprunggrube. Für die Gesamtsanierung der Luder Hochbauten wird zurzeit das Sanierungsprojekt ausgearbeitet. Der entsprechende Kreditantrag wird 2019 gestellt. In den folgenden Erläuterungen werden nur die für das Projekt Sanierung des Sportbeckens inkl. Sprunggrube relevanten Aspekte dargestellt.

Projektauslösung

Das Sportbecken inkl. Sprunggrube und Erschliessungsleitungen wurde zwischen 1959 und 1961 erbaut und später (1986-87) mit einer Überlaufrinne und einem neuen Leitungsumgang aufgewertet. Das Sportbecken besitzt acht Schwimmbahnen und einen Sprungturm. Durch das Alter und die starke Beanspruchung weisen sämtliche Bauteile erhebliche Mängel auf, die nur noch mit grösseren Investitionen behoben werden können. Zudem erfüllen die Anlagen nicht mehr die heutigen Anforderungen für einen unterhaltsfreundlichen und kostenoptimierten Betrieb. Die im Folgenden dargestellten Mängel beeinträchtigen die Betriebssicherheit sowie die Gebrauchstauglichkeit und beeinflussen die Unterhalts-, Reinigungs- und Betriebskosten. Die Hauptmängel lassen sich wie folgt umschreiben:

Risse in den Beckenwänden

Die Beckenwände müssen regelmässig geflickt werden. Örtlich haben sich Risse gebildet, die komplett durchgehend sind. Die meisten sind nur fein, bewirken aber trotzdem, dass zusätzliches Frischwasser eingespiessen werden muss, um die Wasserverluste zu kompensieren.

Zu geringe Überdeckung der Armierungseisen

Die Überdeckung der Armierungseisen war von Anbeginn zu gering. Anstelle der nach heutiger Baunorm geltenden üblichen 3 – 4 cm starken Eisenüberdeckung, wurde das Sportbecken mit einer durchschnittlichen Überdeckung von knapp 1 cm gebaut. Durch den normalen Alterungsprozess und den ständigen Kontakt mit chloriertem Wasser wurde die schützende Betonhaut abgebaut. Es entstanden Risse, durch die das aggressive Badwasser an die Armierungseisen gelangen konnte und sie korrodieren liess. Die rostigen Eisen führen örtlich zu Rostflecken und zu Abplatzungen an den Oberflächen.

Raue Beckenoberflächen

Durch das regelmässige Reinigen des Sportbassins wurde die glatte Betonoberfläche abgetragen und aufgeraut. Die rauen Innenseiten des Sportbeckens lassen die Oberflächen stärker verschmutzen und begünstigen den Algenbewuchs. Dies kann nur mit starken Reinigungsmethoden

und erhöhtem Einsatz von Reinigungsmitteln behoben werden. Das führt wiederum zu einer sich rascher abbauenden Betonoberfläche.

Undichte Überlaufrinne

Die bestehende Überlaufrinne besteht aus Chromstahl und ist mit einer Folie ausgekleidet. Diese Konstruktion ist undicht, wodurch zusätzliches Frischwasser eingespiesen werden muss, um die Wasserverluste zu kompensieren.

Undichtes Ausgleichsbecken

Analog der Schwimmbecken weist auch das Ausgleichsbecken Risse und eine zu geringe Überdeckung der Armierungseisen auf.

Zu klein dimensionierte Erschliessungsleitungen

Die Dimensionierung der bestehenden Erschliessungsleitungen von der Technikzentrale West zum Sportbecken reicht nicht aus, um die Filterleistung respektive die Wasserzirkulation gemäss den Richtlinien SIA 385/9 (Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern) von 590 m³/h einzuhalten.

Personensicherheit

Die Eintauchbereiche gemäss BfU werden bei der 10 m Plattform des Sprungturms nicht eingehalten. Die Zustiege in den Entleerungsschacht und in das Ausgleichsbecken erfüllen die aktuellen Vorgaben der SUVA bezüglich Absturzsicherung nicht.

Projektziele

Mit der vorgeschlagenen Sanierung soll die Dichtigkeit sichergestellt und damit der Wasserverbrauch reduziert werden. Der Schutz der Armierungseisen gewährleistet die Langlebigkeit der Betonkonstruktion und eine neue feinere Beckenoberfläche vereinfacht die Reinigung und reduziert die Algenbildung, somit auch den Einsatz von Reinigungsmitteln. Weiter sollen alle massgebenden SIA-Richtlinien und SUVA-Vorschriften eingehalten werden. Letztlich soll auch eine Homologierung für regionale Schwimmwettkämpfe FINA C (Fédération Internationale de Natation) erreicht werden.

Es wird eine hohe Wirtschaftlichkeit über den gesamten Lebenszyklus erwartet. Diese beinhaltet die Summe aller Kosten von der Planung über die Ausführung, Nutzung, Erhaltung bis zum Rückbau. Die Betriebs- und Unterhaltskosten beinhalten im Wesentlichen die Reinigungskosten, die Instandhaltungs- und die Instandsetzungskosten. Daher wird bei der Sanierung grosser Wert auf eine wartungsfreundliche und widerstandsfähige Materialisierung sowie eine exakte und saubere Ausführung gelegt.

Sanierungsvarianten und Projektumfang

Folgende Sanierungsvarianten wurden überprüft und die Grobkosten eruiert:

- | | | |
|-------------------------------------|-----|----------|
| • Betonsanierung | CHF | 2.3 Mio. |
| • Edelstahlauskleidung (Chromstahl) | CHF | 3.2 Mio. |
| • Folienauskleidung | CHF | 2.1 Mio. |

Obwohl von den drei überprüften Varianten die Edelstahlauskleidung die besten Eigenschaften bezüglich Langlebigkeit und Reinigungskosten aufweist, zeigte sich, dass diese Variante langfristig (Betrachtungshorizont 50 Jahre) nicht wirtschaftlicher als die Betonsanierung ist. Auch bei der, gegenüber der Betonsanierung, um rund 10% günstigeren Folienauskleidung zeigte sich, dass durch die beschränkte Langlebigkeit der Folie, eine langfristig schlechtere Wirtschaftlichkeit. Aufgrund dieser Betrachtung wurde die Variante Betonsanierung weiterverfolgt.

Die Sanierung des Sportbeckens inkl. Sprunggrube beinhaltet die komplette Sanierung des Schwimmbeckens, des Ausgleichsbeckens und der Wasserleitungen am Becken. Zudem werden sämtliche Erschliessungsleitungen zwischen dem Sportbecken und der Technikzentrale West erneuert.

Die Undichtigkeiten werden mittels Riss-Verpressen abgedichtet. Im gesamten Becken wird die Zementhaut abgetragen und durch ein mehrschichtiges Betonsanierungssystem geschützt. Lokale Fehlstellen des Betons werden tiefgreifend saniert. Die Armierungseisen werden saniert und mit einem Korrosionsschutz versehen. Die Überdeckung der Armierungseisen wird durch den neuen mehrschichtigen Sanierungsaufbau gewährleistet. Im Rahmen der Betonsanierung wird der Eintauchbereich der Sprunggrube so angepasst, dass dieser den aktuellen BfU Vorgaben entspricht. Da die Betonsanierung in einem gleichbleibend trockenen Arbeitsumfeld durchgeführt werden muss, wird über das gesamte Sportbecken inkl. Sprunggrube ein Gerüstdach erstellt.

Die bestehende Überlaufrinne aus Chromstahl mit einer Folienauskleidung wird zurückgebaut und neu durch eine Rinne aus Fertigelementen (Beton / Polymerbeton) ersetzt. Die neue Rinne wird so konzipiert, dass der Wasserspiegel um ca. 20 cm angehoben wird.

Um die von der FINA für die Homologierung geforderte Beckenlänge zu erreichen, werden die Stirnseiten um rund 1 cm zurückgeschliffen und die bestehenden Startblöcke werden durch neue wettkampftaugliche Startblöcke inkl. Anschlagsplatte ersetzt.

Der bestehende Plattenbelag des Beckenumgangs wird rückgebaut und nach der Sanierung neu verlegt. Die bestehenden Platten hinter dem Sprungturm werden erneuert. Die Rasenflächen und Bepflanzungen werden wieder hergestellt.

Das Freibad befindet sich auf dem Grundstück GB Solothurn Nr. 2407. Das betroffene Sportbecken inkl. Sprunggrube befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBAa.

Kosten und Finanzkennzahlen

Investitionskosten

Die Kostenermittlung erfolgte aufgrund des Bauprojektes mit einer Kostengenauigkeit von +/-10%. Der Kostenvoranschlag für das Bauvorhaben wurde auf Basis der einzelnen BKP-Positionen erstellt.

Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag ist mit folgenden Anlagekosten zu rechnen:

Sanierung Sportbecken inkl. Sprunggrube

| BKP | Bezeichnung | | Betrag |
|--|------------------------------------|------------|------------------|
| 1 | Vorbereitungsarbeiten / Abbruch | CHF | 55'000 |
| 2 | Gebäude (Becken) | CHF | 1'400'000 |
| 3 | Betriebseinrichtungen | CHF | 245'000 |
| 4 | Umgebung | CHF | 100'000 |
| 5 | Baunebenkosten | CHF | 180'000 |
| 6 | Unvorhergesehenes (10 % BKP 1 - 4) | CHF | 180'000 |
| 9 | Ausstattung | CHF | 110'000 |
| Gesamtkosten BKP 1-9 (inkl. 7.7 MWST) | | CHF | 2'270'000 |

In den Investitionskosten von 2.27 Mio. Franken sind die Anpassungsarbeiten inkl. Ausstattung für eine mögliche Homologierung für regionale Schwimmwettkämpfe FINA C von insgesamt Fr. 50'000.- enthalten. Gemäss Abklärungen der Sportkommission wird die Möglichkeit, zukünftig regionale Meisterschaften im Freibad durchzuführen, von den Schwimmsportvereinen sehr begrüsst. Eine spätere Nachrüstung resp. Anpassung wäre nur noch mit massiv höheren Investitionskosten möglich.

In den Kosten nicht enthalten sind die Sanierungen des Sprungturms und der Sprungbretter sowie die Sanierungen oder Erneuerung der Beckenwassererwärmung des Sportbeckens.

Kreditbewilligung

| | | |
|---|------------|------------------|
| Investitionssumme | CHF | 2'270'000 |
| davon kommen in Abzug: | | |
| bereits bewilligter Kredit 19.12.2017 | CHF | 50'000 |
| zu beantragender Ergänzungskredit (brutto) | CHF | 2'220'000 |

Von der gesamten Investitionssumme sind Ende September 2018 bereits Kosten in der Höhe von Fr. 37'072.55 angefallen.

Termine

Die Bauarbeiten können ausserhalb der Freibadsaison von Mitte September 2019 bis Ende Mai 2020 ausgeführt werden. Einige Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten können dabei das Saisonende 2019 resp. den Saisonstart 2020 tangieren. Der ordentliche Freibadbetrieb kann aber ohne Provisorien aufrechterhalten bleiben.

2. Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation

Anträge des Gemeinderates

1. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn führt die ausserordentliche Gemeindeorganisation ein.
2. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung bis Mitte 2020 die revidierte Gemeindeordnung sowie die dazugehörigen revidierten Reglemente zur Beschlussfassung. Sollte die Gemeindeversammlung die neue Gemeindeordnung ablehnen, bleibt die heutige Gemeindeordnung für die nächste Legislaturperiode in Kraft.

BOTSCHAFT

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn sieht für Gemeinden die ordentliche (ord. GO) oder die ausserordentliche Gemeindeorganisation (ao. GO) vor. Jede Gemeinde kann die Organisation selber bestimmen, zuständig hierfür sind die Stimmberechtigten. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den zwei Gemeindeorganisationen besteht darin, dass die ord. GO die Gemeindeversammlung und die ao. GO das Gemeindeparlament als Legislative vorsieht.

In der Stadt Solothurn ist die Gemeindeversammlung die Legislative. Zudem ist die Exekutive inkl. Verwaltung in Solothurn besonders organisiert. Die bestehende Struktur mit einem 30-köpfigen Gemeinderat, einer Gemeinderatskommission, einem Stadtpräsidium und einer Verwaltung, die unter der Leitung des Stadtpräsidiums breite exekutive Verantwortung trägt, unterscheidet sich deutlich von Gemeindeorganisationen mit Parlament und Gemeinderat, aber auch von der klassischen Gemeindeorganisation mit Gemeindeversammlung und einem exekutiven Gemeinderat mit fünf bis sieben Personen als Kollegialbehörde.

Der Gemeinderat der Stadt Solothurn hat am 14. März 2017 eine Motion der CVP/glp-Fraktion für erheblich erklärt und eine ergebnisoffene Prüfung der Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. Dafür wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die verschiedene Modelle erarbeitet und bewertet hat.

Für eine Neuorganisation der Gemeinde braucht es zwei Beschlüsse. Als Erstes hat die Gemeindeversammlung darüber zu befinden, ob sie das Anliegen der Stimmbevölkerung vorlegen will. Falls die Gemeindeversammlung Eintreten auf das Geschäft beschliesst, kann die Stimmbevölkerung mittels Urnenabstimmung darüber befinden, ob sie von der bisher ord. GO in die ao. GO wechseln will. Beschliesst die Stimmbevölkerung den Wechsel zur ao. GO, ist der Gemeindeversammlung innert Frist eine «Totalrevision» der Gemeindeordnung inkl. Einführung eines Parlaments vorzulegen.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe beantragte dem Gemeinderat nach umfassender Darlegung der möglichen Szenarien und eingehender Beratung mit 6 gegen 4 Stimmen, die ao. GO mit einem Parlament anstelle der Gemeindeversammlung einzuführen. Weiter soll der Gemeinderat der Gemeindeversammlung bis Mitte 2020 die revidierte Gemeindeordnung sowie die dazugehörigen revidierten Reglemente zur Beschlussfassung vorlegen, da eine Änderung der Gemeindeorganisation nur auf Ende einer Legislatur erfolgen kann.

Der Gemeinderat empfiehlt mit 21 Ja- gegen 9 Nein-Stimmen einen Wechsel zur ao. GO.

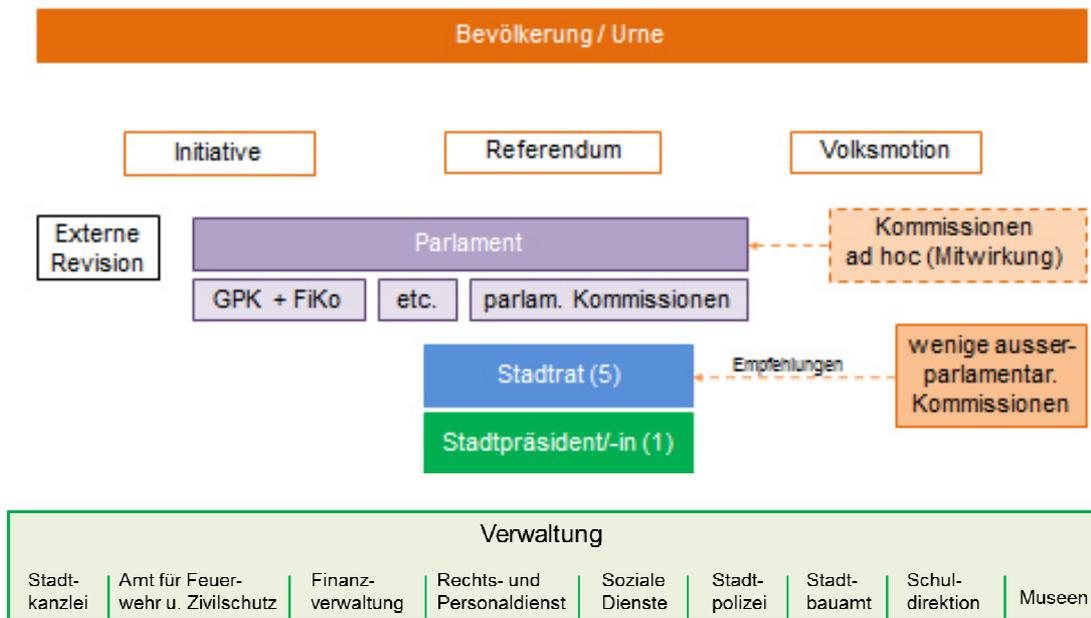
2. Ausgestaltung einer Gemeindeordnung mit Parlament

Wie wäre eine Gemeindeordnung nach ao. GO mit einem Parlament anstelle der Gemeindeversammlung ausgestaltet? Die Arbeitsgruppe sieht folgende Eckwerte vor:

Parlament mit 30 Sitzen mit vorberatenden Sachkommissionen.

Stadtrat mit 5 Mitgliedern, Stadtpräsidium im Vollamt, 4 Stadträtinnen und Stadträte im Teilamt mit Ressortverantwortung.

Anstelle Gemeindeversammlung: Initiativ- und Referendumsrechte, Volksmotion/-postulat.



Das Parlament hätte eigene vorberatende parlamentarische Sachkommissionen, die (ausserparlamentarischen) Sachkommissionen würden weitgehend abgeschafft (ausser die gesetzlich notwendigen), evtl. würde der Stadtrat neue Sachkommissionen nach eigenem Bedarf einführen.

3. Die heutige Gemeindeorganisation

Die Stimmberechtigten nehmen ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung wahr. Sie wählen an der Urne den Gemeinderat, den/die Stadtpräsidenten/-in, den/die Vizestadtpräsident/-in sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und fällen Beschlüsse an der Urne. Weiter haben sie das Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Diese beschliesst das Budget, den Steuerfuss, die Rechnung und einmalige Ausgaben über Fr. 1'200'000 bzw. wiederkehrende Ausgaben über Fr. 240'000. Sie übt die Oberaufsicht über alle Gemeindeorgane aus, erlässt die Gemeindeordnung sowie die übrigen rechtsetzenden Reglemente und fällt Beschlüsse oder erteilt dem Gemeinderat Aufträge durch Motionen. Ein Viertel der Anwesenden kann an der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangen.

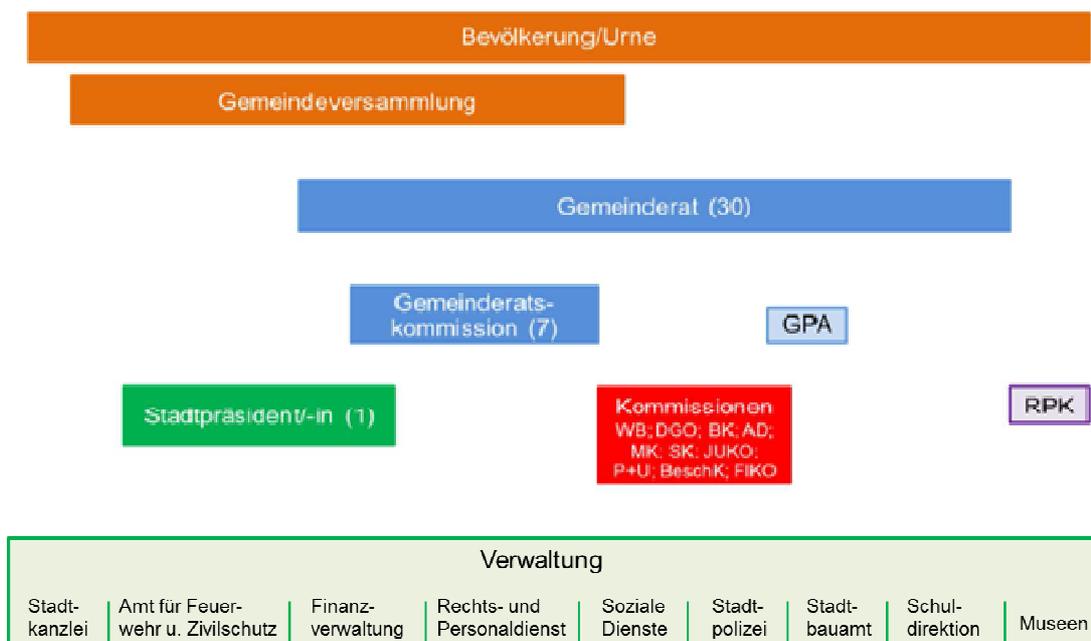
Der Gemeinderat besteht aus 30 Mitgliedern und ist Teil der dreigeteilten Exekutive. Er beschliesst einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1'200'000 bzw. wiederkehrende bis zu Fr. 240'000. Er beschliesst den Finanzplan und erlässt die Planungsgrundsätze für die Stadtentwicklung und die Legislaturziele. Er vollzieht die Beschlüsse der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmungen. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung aus, hat gegenüber dieser jedoch keine direkte Weisungsbefugnis. Der Gemeinderat wählt aus seinen Reihen die Gemeinderatskommission. Er bereitet zudem die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor.

Die Gemeinderatskommission (GRK) hat sieben Mitglieder und übernimmt ebenfalls Exekutivaufgaben. Sie genehmigt einmalige Ausgaben bis zu Fr. 120'000 bzw. wiederkehrende bis zu Fr. 24'000. Sie plant die Tätigkeiten der Gemeinde im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten

Planungsgrundsätze. Sie erlässt Verwaltungsreglemente, übt das Disziplinarrecht aus, wählt die Verwaltungsleiter/-innen und entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Angestelltenstellen. Die GRK vollzieht Beschlüsse des Gemeinderats und bereitet dessen Geschäfte vor.

Der/Die Stadtpräsident/-in ist der dritte Teil der Exekutive und hat in der Stadt Solothurn vielfältige Funktionen: Er/Sie hat den Vorsitz der Gemeinderatskommission, leitet die Gemeinderatssitzungen, traktandiert die Geschäfte der beiden Behörden und leitet zudem die Gemeindeversammlung (mit diversen Teilaufgaben). Der/Die Stadtpräsident/-in ist zudem Vorgesetzte/-r des gesamten Gemeindepersonals, er oder sie führt und koordiniert die Verwaltung und ist einziges politisches Weisungsorgan. Er oder sie leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte und genehmigt einmalige Ausgaben bis zu Fr. 12'000 bzw. wiederkehrende bis zu Fr. 2'400.

Das Gemeindegesetz ermöglicht es, in der Gemeindeordnung ständige Kommissionen einzurichten. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern und werden vom Gemeinderat gewählt. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung, besitzen selbständige Entscheidbefugnis (wenn gesetzlich vorgesehen) oder üben beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat. In Solothurn sind dies ohne Gemeinderatskommission (Spezialfall) und Rechnungsprüfungskommission (Volkswahl) neun Kommissionen. Sie haben unterschiedliche Aufgaben: Sie beraten Geschäfte vor, erstellen selbst Vorlagen, stellen Anträge oder genehmigen Geschäfte, prüfen und geben Stellungnahmen ab, beaufsichtigen und koordinieren oder vollziehen Massnahmen und befassen sich als Fachkommission mit ihren Sachbelangen und beraten Behörden und Verwaltung.



Abkürzungen: WB = Wahlbüro; DGO = Kommission für Dienst- und Gehaltsfragen (DGO-Kommission); BK = Baukommission; AD = Kommission für Altstadt- und Denkmalfragen (Altstadtkommission); MK = Museumskommission; SK = Sportkommission; JUKO = Jugendkommission; P+U = Kommission für Planung und Umwelt; BeschK = Beschwerdekommision; FIKO = Finanzkommission; RPK = Rechnungsprüfungskommission; GPA = Ausschuss für Geschäftsprüfung

4. Wie es zur heutigen Gemeindeordnung kam

1991 wurde der Gemeinderat der Stadt Solothurn durch eine Motion beauftragt, die Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) zu prüfen, mit Einschluss des Übergangs zur ao. GO. Man war der Ansicht, dass gewünschte Änderungen an der Exekutive (Gemeinderat, Verwaltung) und dem Kommissionssystem auch ohne Wechsel zur ao. GO realisiert werden könnten. Eine Reduktion des 30-köpfigen Gemeinderats war ebenfalls kein Thema. Das Reformziel war, die damalige GO so weit wie möglich der ao. GO anzunähern. Kernpunkt der Reform war die Aufteilung der Exekutive. Die Gemeinderatskommission wurde als «Quasi-Stadtrat» angedacht, der Gemeinderat als

«Quasi-Parlament». Der Gemeinderat sollte sich nicht mehr mit allen Exekutivaufgaben und nicht mit Einzelheiten der Verwaltung, sondern mit strategischen und planerischen Aufgaben befassen.

Folglich wurden auch die Regelungen zur Gemeindeversammlung angepasst. Ein Viertel der Anwesenden sollte bestimmen können, dass die Schlussabstimmung über eine Sachfrage an der Urne stattfindet. Zudem wurde eingeschränkt, dass nur Anträge aus dem Gemeinderat der Gemeindeversammlung vorzulegen sind. Überweist der Gemeinderat einen Antrag nicht, kann die Gemeindeversammlung nicht darüber abstimmen. Dadurch wurde die Gemeindeversammlung eng an den Gemeinderat gebunden. Der Gemeinderatskommission wurden mehr Vollzugskompetenzen übertragen, sie sollte für operative Belange, für Vollzugshandlungen sekundärer oder administrativer Art zuständig sein. Auf die Einführung des Ressortsystems wurde verzichtet. Die Aufgabe der Vorbereitung und politischen Vertretung der Vorlagen verblieb damit beim Stadtpräsidium.

Die Finanzkompetenzen wurden im Sinne der Gesamtreform neu festgelegt, sowohl Stadtpräsidium, Gemeinderatskommission als auch Gemeinderat erhielten höhere Finanzkompetenzen.

5. Das kantonale Recht lässt Gestaltungsspielraum

Das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn lässt seinen Gemeinden relativ grossen Gestaltungsspielraum. Es liegt in der Kompetenz jeder Gemeinde, zu bestimmen, ob sie eine Gemeindeorganisation mit Gemeindeversammlung (ord. GO) oder mit Parlament (ao. GO) wünschen. Besonderer Gestaltungsspielraum bietet das Gemeindegesetz bei den exekutiven Behörden. Die Organisation der Exekutive kann in der ord. GO weitgehend frei gewählt werden.

6. Gemeindeversammlung oder Parlament?

Die Bevölkerungszahl in Solothurn beträgt etwa 17'000 Personen. Von den 38 Gemeinden in der Schweiz mit 15'000 bis 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben gut 70% (27) ein Parlament, 30% (11) haben eine Gemeindeversammlung. Bei den 45 Städten mit über 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern haben lediglich 3 eine Gemeindeversammlung. Von den 62 Gemeinden mit 10'000 bis 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, haben 45% (28) ein Parlament und 55% (34) eine Gemeindeversammlung. Im Kanton Solothurn ist die Stadt Olten die einzige Gemeinde mit der ao. GO, Grenchen und Solothurn kennen wie alle anderen Gemeinden die ord. GO.

Mit der Gemeindeversammlung und dem Gemeindeparlament sind in der wissenschaftlichen Analyse zwei unterschiedliche demokratietheoretische Vorstellungen verbunden. Aus wissenschaftlicher Sicht gibt es «mit Blick auf die Gesamtheit der Schweizer Gemeinden keine erhärtete Argumentation, welche eindeutig für das eine oder andere System spricht. Es gibt gewisse Vorlieben für die eine oder andere Form der Demokratie, aber letztlich basieren diese auf unterschiedlichen Wertvorstellungen.»¹

7. Kostenfolgen

Eine gesicherte Berechnung von exakten Kostenfolgen, die der Wechsel zu einer ao. GO mit sich bringen würde, ist im aktuellen Stand des Verfahrens nicht möglich. Zur Schätzung wurden daher Angaben aus vergleichbaren Städten angefragt. Diese wurden mit Angaben aus vergangenen Vorlagen zur Einführung von Gemeindeparlamenten plausibilisiert. Es wurde eine minimale und maximale Variante geschätzt sowie eine mittlere, als plausibel eingestufte Variante. Es wurden jeweils die drei Ebenen Legislative/Parlament, Exekutive sowie Verwaltung geschätzt.

Zählt man den heutigen Gemeinderat gemäss seiner faktischen Funktion zur Legislative, so wären die Kosten der Legislative im heutigen System etwa gleich hoch wie mit der ao. GO. Die Kosten der heutigen Behörden mit parlamentarischen Funktionen (Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Sachkommissionen) liegen schätzungsweise im gleichen Rahmen wie die zu erwartenden Kosten für ein Parlament.

¹ Andreas Ladner 2016, S. 98. Vgl. Literaturverzeichnis im Grundlagenbericht der Arbeitsgruppe.

Die Kostenschätzung bei der Exekutive ist stark abhängig davon, welches Modell gewählt wird. Das gilt auch für die Kosten in der Verwaltung. Das vorgeschlagene Modell der Arbeitsgruppe käme Solothurn etwa Fr. 350'000.- teurer zu stehen als das Heutige. Hinzu kommen Mehrkosten im Bereich der Verwaltung. Die Arbeitsgruppe rechnet hier mit Mehrkosten von ca. Fr. 150'000.-.

Insgesamt ist bei einem Wechsel in die ao. GO mit höheren Ausgaben von ca. Fr. 300'000.- (Stadtpräsident/-in im Vollamt, vier Stadträte/-innen mit Pensen von je 30%) bis Fr. 700'000.- (Stadtpräsident/-in im Vollamt, vier Stadträte/-innen mit Pensen von je 60%) pro Jahr zu rechnen.

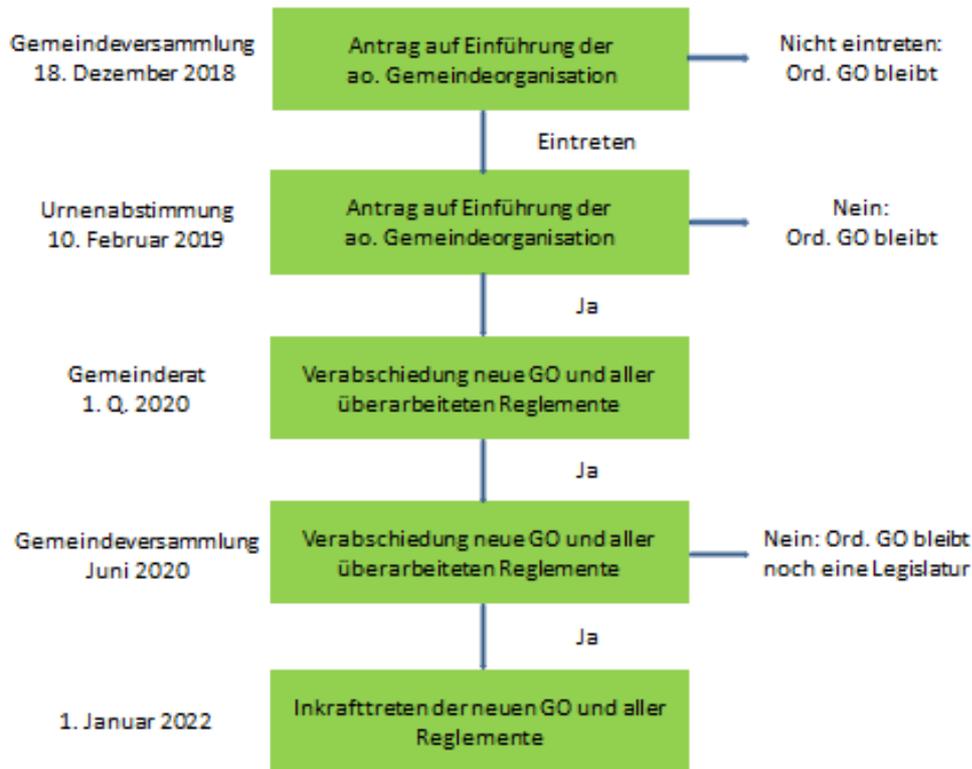
8. Haltung des Gemeinderates

| Pro ao. Gemeindeorganisation (Mehrheit, 21 Stimmen) | Contra ao. Gemeindeorganisation (Minderheit, 9 Stimmen) |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Die heutige Gemeindeordnung ist eine Annäherung an die ao. GO. Der Gemeinderat ist heute faktisch ein Parlament, jedoch ohne Legislativfunktionen. Diese Lösung befriedigt nicht und der klärende Schritt ist überfällig. Mit einer klaren Trennung von Legislative und Exekutive werden Unklarheiten beseitigt. Mit einem Wechsel zur ao. GO verfügt Solothurn über einen schlagkräftigen, umfassend informierten und politisch breit abgestützten Stadtrat mit fünf Mitgliedern, die einander als Kollegium auf Augenhöhe und mit echter Regierungsverantwortung begegnen. Dies ist in der aktuellen Gemeindeordnung mit der dreigeteilten Exekutive mit Gemeinderat, Gemeinderatskommission und Stadtpräsident nicht der Fall. Fast die gesamte Entscheidungsmacht liegt beim Stadtpräsidenten. | <ul style="list-style-type: none"> Die Stadt Solothurn hat sich mit dem bestehenden System inklusive Gemeindeversammlung als Legislative bestens entwickelt. Es gibt keinen Grund, das heutige System auf den Kopf zu stellen. Auch in der Wissenschaft finden sich keine Belege, welches System sich besser bewährt. Bevor ein gut funktionierendes System aufgegeben und durch ein anderes ersetzt wird, sollte man sich Gedanken darüber machen, wie das bestehende System verbessert werden kann. Je weiter sich die Politik und die Verwaltung von der Bevölkerung entfernen, desto ausufernder und aufgeblähter wird das System. Die Abläufe werden komplizierter und die Kosten der ao. GO dürften wesentlich höher sein als heute angenommen. Bisher wurden nur die Mehrkosten der Exekutive und der Legislative berechnet, nicht aber, dass zusätzliche Sekretariatsmitarbeitende angestellt werden müssten. |
| <ul style="list-style-type: none"> Die Gemeindeversammlung ist für eine Stadt wie Solothurn nicht mehr zeitgemäss. An der Gemeindeversammlung können die Anwesenden faktisch nicht mehr wirklich Einfluss auf die Sachgeschäfte nehmen. Zudem nehmen nur ca. 0.6 bis 4 Prozent der Stimmberechtigten daran teil. Gewisse Bevölkerungsgruppen sind von der Gemeindeversammlung faktisch ausgeschlossen, da ihnen eine Teilnahme nicht möglich ist. Dies betrifft z.B. Personen, die abends arbeiten, Kinder betreuen, krank sind oder aufgrund fortgeschrittenen Alters nicht mehr teilnehmen können. Zudem besucht nur ein kleiner Teil der Stimmbevölkerung die Gemeindeversammlung. Dadurch sind Repräsentanz und Legitimation der Beschlüsse der Gemeindeversammlung immer weniger gegeben. Auch sind die Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten der Gemeindeversammlung sehr begrenzt, da sie nur zwei Mal jährlich tagt und Geschäfte nicht vorberaten kann. Solothurn wird weiterwachsen und die Gemeindeversammlung wird bei der aktuell tiefen Beteiligung immer weniger repräsentativ. Das Parlament sorgt für eine bessere Repräsentation als die Gemeindeversammlung. | <ul style="list-style-type: none"> Die Gemeindeversammlung als urdemokratisches Instrument ist wichtig für die Identifikation mit der Stadt Solothurn und führt zu einem höheren Verantwortungsbewusstsein. Ein Parlament würde zu einer Entfremdung führen und ist abgehoben, deshalb sind die Entscheide eines Parlaments weniger bürgernah. Die Gemeindeversammlung müsste beim Wechsel zur ao. GO abgeschafft werden. Damit ginge die Nähe des Stimmvolkes zur Politik verloren. Alle Einwohnerinnen und Einwohner können sich heute zu den wichtigsten Themen einbringen. Sie müssen nicht warten, bis Wahlen sind, es müssen keine Unterschriften für oder gegen etwas gesammelt werden und man ist nicht gezwungen, sich in einer Partei oder in Verbänden zu engagieren. Ob der Entscheid eines 30-köpfigen (gewählten) Parlaments demokratisch legitimer ist als der Entscheid, den die Gemeindeversammlung auf Antrag eines 30-köpfigen (gewählten) Gemeinderates fällt, ist fraglich. Die Zahl der Stimmberechtigten der Stadt Solothurn war früher auch schon grösser, die Gemeindeversammlung hat auch dann schon funktioniert. |

| Pro ao. Gemeindeorganisation (Mehrheit, 21 Stimmen) | Contra ao. Gemeindeorganisation (Minderheit, 9 Stimmen) |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • In der ao. GO hat das Parlament als gewählte Legislative die Aufgabe, die Exekutive politisch in die Verantwortung zu nehmen, damit diese ihre Macht nicht unkontrolliert entfaltet. Das ist das Prinzip der Gewaltenteilung und ein Eckpfeiler der Demokratie. Im Parlament werden alle Geschäfte in Kommissionen vorberaten, dies ermöglicht eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Vorlagen der Exekutive. Es ist daher in einem Parlament einfacher, das Wissen und die Erfahrung aufzubauen, um Geschäfte kritisch zu beurteilen und somit die Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung auszuüben. • Mit einem Parlament ist eine kontinuierliche Politik möglich. Die Gemeindeversammlung hingegen kann mit einer Mobilisierung missbraucht werden, um Entschiede im Sinne von einzelnen Interessengruppen herbeizuführen. | <ul style="list-style-type: none"> • Ein Parlament beschäftigt sich hauptsächlich mit sich selbst zur Profilierung für die Wahlen. An einer Gemeindeversammlung ist diese Profilierung nicht nötig und auch nicht möglich. Zudem ist die Gemeindeversammlung ein Ventil für emotionalisierte Bürger. • Ein Viertel der Anwesenden an einer Gemeindeversammlung kann bei gewissen Geschäften eine Urnenabstimmung herbeiführen. Das verhindert die Durchsetzung von Partikularinteressen. Das Risiko für Fehlentscheide ist in einem Parlament grösser. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die Einführung der ao. GO führt nicht zu einem Abbau der Einflussmöglichkeiten der Bevölkerung. Zwar gibt es keine Gemeindeversammlung mehr, die Bürgerinnen und Bürger können jedoch neben der Wahl von Parlament und Stadtrat neu Initiativen lancieren oder gegen Parlamentsbeschlüsse das Referendum ergreifen. Mittels Volksmotion oder Volkspostulat ist es zudem relativ einfach möglich, ein Geschäft ins Parlament zu bringen. • Auch mit der ao. GO können ausserparlamentarische Sachkommissionen und damit die Bürgerbeteiligung beibehalten werden. | <ul style="list-style-type: none"> • Die geltende Gemeindeordnung bringt das grösste Mass an Bürgerbeteiligung zum geringsten Preis. • Die Möglichkeit der Einzelvorstösse an der Gemeindeversammlung würde entfallen. Zudem fehlen der basisdemokratische Einbezug und die basisdemokratische Ausübung der klassischen Legislativfunktionen (vorbehältlich der Urne) gingen verloren. • Die Bevölkerung wird nicht nur durch die Gemeindeversammlung miteinbezogen, sondern auch durch das gesamte Kommissionswesen. Dieses ermöglicht, das Fachwissen von Personen abzuholen, die sich für die Gemeinschaft engagieren wollen, ohne dass sie ein öffentliches, politisches Mandat ausüben müssen. Ob und in welcher Zahl es in der ao. GO noch ausserparlamentarische Kommissionen geben wird, ist heute völlig offen. Ausserparlamentarische Sachkommissionen sind eine wichtige und wertvolle Form der Bürgerbeteiligung, die bestehen bleiben soll. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Im Gemeinderat als Exekutivorgan sind 29 von 30 Mitgliedern mangels Ressortsystem, mangels Weisungsbefugnis gegenüber der Verwaltung und mangels fixen Arbeitspensum gar nicht in der Lage, ihre Regierungsverantwortung wahrzunehmen. Solothurn hat trotz grösster Exekutive der Schweiz keine mehrköpfige Regierung, sondern ein Präsidialsystem. Dies ist demokratisch fragwürdig und birgt durch die Konzentration auf eine Person ein hohes Klumpenrisiko. • Die Einführung eines fünfköpfigen Stadtrates mit einem fixen Pensum, Ressortverantwortung und Weisungsbefugnis gegenüber der Verwaltung verbessert die politische Führung, die Aufsicht über die Verwaltung und stärkt die Dossierkenntnis in der Exekutive. • Es entsteht ein Regierungskollegium, was heute mit dem Gemeinderat nicht der Fall ist. Zudem sind Stadträte mit fixem Pensum näher an den Geschäften • Die dominante Rolle und Machtfülle des Stadtpräsidiums wird aufgebrochen. | <ul style="list-style-type: none"> • Die Gemeinderatskommission könnte schon heute im Rahmen der geltenden GO das Referentensystem anwenden und mehr exekutive Verantwortung wahrnehmen. Mit der Vorbereitung der Gemeindeversammlung nimmt der Gemeinderat durchaus legislative Funktionen wahr. • Die Einführung eines Stadtrates mit Stadtpräsidium und teilzeitlichen Stadträten ist problematisch. Es stellt sich die Frage, ob ausreichend fähige Leute gefunden werden, die für ein Teilzeitpensum in Frage kommen. Weiter drohen Interessenkonflikte zwischen beruflichen und privaten Interessen. Zudem sind nebenamtliche Exekutivmitglieder tendenziell abhängig von der Verwaltung. • Es besteht die Gefahr, dass die nebenamtlichen Stadträte bei einem zu kleinen Pensum ihre Leitungsfunktion nicht genügend wahrnehmen, bei einem zu hohen Pensum jedoch nicht genügend ausgelastet werden können. Die heutige klare Führung und Verantwortlichkeit beim Stadtpräsidium ist ein Vorteil. |

| Pro ao. Gemeindeorganisation (Mehrheit, 21 Stimmen) | Contra ao. Gemeindeorganisation (Minderheit, 9 Stimmen) |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Die Verantwortung für die Verwaltungsleitung wird breiter abgestützt und politisch legitimiert. Im Falle von Kritik werden diese politisch zur Verantwortung gezogen und nicht mehr die (nicht vom Volk gewählten) Verwaltungsleitenden. Die Verwaltungsleitenden sind dadurch auch öffentlich weniger exponiert. | <ul style="list-style-type: none"> Die Einführung von nebenamtlichen Stadträten würde die heutige Stellung der Verwaltungsleitenden beschränken. Es besteht die Gefahr, dass die Geschäftsvorbereitung politisch statt sachlich erfolgt und der Stadt qualifiziertes Personal verloren geht. |

9. Ablauf des Wechsels der Gemeindeorganisation



Weitere Einzelheiten können dem Antrag der Arbeitsgruppe an den Gemeinderat und dem Grundlagenbericht der Arbeitsgruppe entnommen werden.

* * *

Antrag und Grundlagenbericht können im Internet unter www.stadt-solothurn.ch Aktuelles heruntergeladen oder bei der Stadtkanzlei bezogen werden.

3. Teilrevision Reglement über die Schulzahnpflege

Antrag des Gemeinderates

1. Das Reglement über die Schulzahnpflege vom 25. Juni 1996 wird wie folgt angepasst:
 - 1.1. Ingress lautet neu:

„Die Gemeindeversammlung, gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 und § 7 Absatz 1 lit. a) Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996, beschliesst:“
 - 1.2. § 2 lautet neu:

„[...]“
b) die Stadtschulen oder die Sek 1 Solothurn,
[...]“
 - 1.3. § 6 lautet neu:

[...]“
⁵Der Beitrag der Stadt Solothurn an die Behandlungskosten richtet sich nach dem Sozialtarif, welcher von der Gemeinderatskommission erlassen wird. Der Beitrag wird auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Schuldirektion zu richten, welche darüber entscheidet.“
 - 1.4. § 9 lautet neu:

„¹Die Schuldirektion führt die Administration und Kontrolle der Schulzahnpflege, soweit diese nicht gemäss Vertrag oder Auftrag durch die Schulzahnärzte und -ärztinnen oder deren Fachpersonal wahrgenommen wird.
²Die Aufsicht richtet sich nach § 12 des Gesetzes über die Schulzahnpflege.“
 - 1.5. § 11 lautet neu:

„¹Gegen Verfügungen der Schulzahnärzte und -ärztinnen sowie der Schuldirektion kann innert zehn Tagen bei der Beschwerdekommision Beschwerde geführt werden.
²Beschlüsse der Beschwerdekommision können innert zehn Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Solothurn weitergezogen werden.“
 - 1.6. § 12 lautet neu:

„¹Rechtskräftige Verfügungen der Schulzahnärzte und –ärztinnen, der Schuldirektion sowie der Beschwerdekommision über Beiträge der Erziehungsberechtigten sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889).
[...]“.
2. Im gesamten Reglement wird der Begriff „Eltern“ durch den Begriff „Erziehungsberechtigte“ ersetzt.
3. Die Teilrevision tritt nach der Annahme der Anpassungen durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2019 in Kraft.

BOTSCHAFT

Anlässlich des Abschlusses des neuen Schulzahnpflegevertrages mit der Zahnärztesgesellschaft der Stadt Solothurn (GRK-Beschluss vom 22. Februar 2018) hat der Rechtsdienst der Stadt Solothurn festgestellt, dass die Begrifflichkeiten im Reglement über die Schulzahnpflege (815) nicht mehr mit den aktuellen Gegebenheiten übereinstimmen. Aus diesem Grund sollen im Zuge einer Teilrevision, ohne materielle Änderungen am Reglement vorzunehmen, die nachstehenden Anpassungen (**fett**) vorgenommen werden.

Ingress

| Bestehend | Neu |
|--|---|
| Die Gemeindeversammlung, gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 und § 11 Absatz 2 litera a) Gemeindeordnung vom 27. Juli 1950, beschliesst: | Die Gemeindeversammlung, gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 und § 7 Absatz 1 lit. a) Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996 , beschliesst: |

§ 2 Obligatorium

| Bestehend | Neu |
|--|---|
| ¹ Die Schulzahnpflege erfasst alle in der Stadt Solothurn wohnhaften Kinder und Jugendlichen, die a) den Kindergarten, b) die Stadtschulen oder die Bezirksschule Solothurn, c) eine andere Schule der Volksschulstufe besuchen. | ¹ Die Schulzahnpflege erfasst alle in der Stadt Solothurn wohnhaften Kinder und Jugendlichen, die a) den Kindergarten, b) die Stadtschulen oder die Sek 1 Solothurn, c) eine andere Schule der Volksschulstufe besuchen. |

Die Bezeichnung „Bezirksschule“ wurde im Kanton durch „Sek 1“ ersetzt.

§ 6 Behandlung

| Bestehend | Neu |
|--|---|
| [...] ⁵ Der Beitrag der Stadt Solothurn an den Behandlungskosten richtet sich nach dem Sozialtarif, welcher von der Gemeinderatskommission erlassen wird. Der Beitrag wird auf Gesuch hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Schuldirektion zu richten, welche darüber entscheidet. | [...] ⁵ Der Beitrag der Stadt Solothurn an die Behandlungskosten richtet sich nach dem Sozialtarif, welcher von der Gemeinderatskommission erlassen wird. Der Beitrag wird auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Schuldirektion zu richten, welche darüber entscheidet. |

Mit der Bemerkung „der Erziehungsberechtigten“ wird klargestellt, wer Gesuchsteller ist.

§ 9 Administration, Aufsicht

| Bestehend | neu |
|---|--|
| ¹ Die Schuldirektion führt die Administration der Schulzahnpflege, soweit diese nicht gemäss Vertrag oder Auftrag durch die Schulzahnärzte und -ärztinnen oder deren Fachpersonal wahrgenommen wird. ² Die Schulkommission führt die Aufsicht. | ¹ Die Schuldirektion führt die Administration und Kontrolle der Schulzahnpflege, soweit diese nicht gemäss Vertrag oder Auftrag durch die Schulzahnärzte und -ärztinnen oder deren Fachpersonal wahrgenommen wird. ² Die Aufsicht richtet sich nach § 12 des Gesetzes über die Schulzahnpflege. |

Die Administration allein genügt nicht, es braucht auch eine Kontrolle darüber, welche Kinder die Schulzahnpflege tatsächlich in Anspruch genommen haben.

Die Schulkommission wurde bei der letzten Schulreform abgeschafft. Gemäss kantonalem Gesetz führen der Kantonsarzt/die Kantonsärztin die Aufsicht über die Schulzahnpflege.

§ 11 Rechtsmittel

| Bestehend | Neu |
|---|---|
| ¹ Gegen Verfügungen der Schulzahnärzte und -ärztinnen sowie der Schuldirektion kann innert zehn Tagen bei der Schulkommission Beschwerde geführt werden. ² Beschlüsse der Schulkommission können innert zehn Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Solothurn weitergezogen werden. | ¹ Gegen Verfügungen der Schulzahnärzte und -ärztinnen sowie der Schuldirektion kann innert zehn Tagen bei der Beschwerdekommision Beschwerde geführt werden. ² Beschlüsse der Beschwerdekommision können innert zehn Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Solothurn weitergezogen werden. |

Da die Schulkommission bei der letzten Schulreform abgeschafft wurde, ist nach § 60 der Gemeindeordnung die Beschwerdekommision zuständig.

§ 12 Vollstreckung

| Bestehend | Neu |
|---|--|
| ¹ Rechtskräftige Verfügungen der Schulzahnärzte und -ärztinnen sowie der Schulkommission über Elternbeiträge sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889). [...] | ¹ Rechtskräftige Verfügungen der Schulzahnärzte und –ärztinnen, der Schuldirektion sowie der Beschwerdekommission über Beiträge der Erziehungsberechtigten sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889). [...] |

Wie oben erwähnt gibt es die Schulkommission nicht mehr. Schuldirektion und Beschwerdekommision sind diejenigen Instanzen, welche entsprechende Verfügungen erlassen.

Ganz am Schluss des Reglements wird noch der Hinweis auf den Beschluss der Gemeindeversammlung mit dem entsprechenden Datum ergänzend eingefügt.

4. Motion von Christian Baur vom 26. Juni 2018 betreffend „Hilfe vor Ort und Bereitschaft zur zusätzlichen Aufnahme von Menschen in Not“; Weiterbehandlung

Antrag des Gemeinderates

Die Motion wird nicht erheblich erklärt.

BOTSCHAFT

Ausgangslage und Begründung

Christian Baur hat am 26. Juni 2018 die nachstehende Motion mit Begründung eingereicht:

«Hilfe vor Ort und Bereitschaft zur zusätzlichen Aufnahme von Menschen in Not

Da es sich gezeigt hat, dass die Lage in den Konfliktregionen sich nicht beruhigt, besteht in der Flüchtlingspolitik weiterhin dringender Handlungsbedarf. Die Situation hat sich insgesamt weiter zum Nachteil von Menschen auf der Flucht entwickelt. Aus diesem Grund wird eine weitere Motion zu diesem Thema eingereicht. Sie setzt den Fokus auf die Hilfe vor Ort und die Bereitschaft zusätzliche Plätze anzubieten.

Ein zukünftig etwas grösseres Engagement zugunsten dieser Menschen wäre lediglich ein Zeichen der Aufmerksamkeit, der Empathiefähigkeit und des Reflexionsvermögens. Mittel- bis langfristig haben wir alle ein Interesse daran, in einer solidarischen Welt zu leben.

Inhalt der Motion

Die Stadt Solothurn spendet für die nächsten 5 Jahre jährlich Fr. 250'000.-- aus dem Gemeindevermögen zugunsten von Menschen auf der Flucht. Ein Teil dieses Geldes soll für die Versorgung von Flüchtlingen im Libanon, ein Teil zur Unterstützung von Rettungsaktionen auf dem Mittelmeer, sowie ein Teil zur Unterstützung und Betreuung von asylsuchenden Frauen und Minderjährigen auf den italienischen Inseln Lampedusa oder Sizilien verwendet werden. Zusätzlich signalisiert die Stadt dem Bund wie dem SEM die Bereitschaft im Bedarfsfall jährlich bis zu 25 % mehr Asylsuchende aufzunehmen, als vom kommunalen Verteilschlüssel des Kantons Solothurn bestimmt.

Das Geld soll konkret jährlich wie folgt verteilt werden:

- Fr. 100'000.-- zugunsten des IKRK, zur Verwendung in Flüchtlingslagern des Libanon
- Fr. 85'000.-- zugunsten der Organisation Sea-Eye, welche Bootsflüchtlinge auf dem Mittelmeer rettet.
- Fr. 65'000.-- zugunsten von Médecins Sans Frontières/Ärzte ohne Grenzen Belgien, welche auf den italienischen Mittelmeerinseln Lampedusa und Sizilien aktiv sind, zur Unterstützung und Betreuung von asylsuchenden Frauen und Minderjährigen.

Gibt es hinreichend gute Gründe (bspw. die Einstellung einer Hilfsmission durch eine der genannten Non-Profit-Organisationen), kann der Gemeinderat jährlich konkrete neue Vorschläge machen und neue Empfänger bestimmen, solange das Geld zu oben genannten Zwecken verwendet wird.

Begründung des Anliegens

- Weltweit befinden sich zurzeit ca. 65,6 Millionen Menschen auf der Flucht vor Gewalt.² Ein Teil dieser Menschen befindet sich auch in Flüchtlingslagern des Libanon, in welchen es oft am Allernötigsten fehlt. Viele nehmen den gefährlichen Weg übers Mittelmeer und landen in total überfüllten Lagern in Italien.
- Es handelt sich bei den Betroffenen um durch Kriegswirren und damit verbundener Ressourcenknappheit vertriebene und akut bedrohte Menschen, weshalb Hilfe möglichst rasch und unkompliziert erfolgen sollte.
- Wir haben schon viel zu lange gewartet. Die Situation vieler Flüchtlinge ist nicht nur gesundheitsgefährdend sondern oft auch unmittelbar lebensbedrohlich.
- Die Abschottung Europas führt dazu, dass Tausende von Menschen lebensgefährliche Risiken auf sich nehmen, weil sie dem Elend sowie politisch und rassistisch motivierter Gewalt entfliehen wollen.
- Besonders verletzte Menschen haben, seit der Abschaffung des Botschaftsasyls 2012, kaum mehr Möglichkeiten auf sicheren Wegen in die Schweiz zu gelangen und hier um Asyl zu ersuchen.
- Hilfe muss dann geleistet werden, wenn sie benötigt wird und von dem, der dazu in der Lage ist. Wir sind definitiv in der Lage dazu. Nichthandeln oder Abwarten ist in solch einem Falle keine Lösung. Es wäre höchstens ein Ausdruck von Gleichgültigkeit und mangelndem Verantwortungsbewusstsein. Wir können nicht viel tun. Daraus zu schliessen, nichts tun sei besser, ist jedoch falsch.
- Wir könnten zumindest versuchen einige dieser Menschen dort zu unterstützen, wo Hilfe unmittelbar geleistet werden muss. Betroffen sind insbesondere auch Frauen und Kinder. Dies sollten wir so schnell wie möglich tun.
- Allein durch den Bürgerkrieg in Syrien sind bereits 12 Millionen Menschen dringend auf humanitäre Hilfe angewiesen. Über 5,5 Millionen befinden sich ausserhalb Syriens.³ Tausende von Menschen, darunter auch sehr viele Kinder, wurden und werden dabei getötet. Die durch solche Kriege heimatlos gewordenen Menschen müssen unter äusserst prekären, gesundheitsgefährdenden und menschenunwürdigen Bedingungen in Flüchtlingslagern der Nachbarländer ausharren. Einige seit Jahren. Es mangelt vielen Aufnahmeländern in unmittelbarer Nähe zur Krisenregion an den notwendigen Ressourcen. Dies führt auch zunehmend zu sozialen Spannungen. Europa nimmt im Vergleich mit Ländern in den Konfliktregionen immer noch einen sehr kleinen Teil der Flüchtlinge auf.⁴
- Gemessen an ihrem Wohlstand und den damit zur Verfügung stehenden Ressourcen leisten Europa und insbesondere die Schweiz nach wie vor einen sehr kleinen humanitären Beitrag.
- Schengen-Dublin ist als Konzept zur Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen nicht nur ungeeignet sondern extrem ungerecht. Die Hauptlast tragen die Länder an Europas Südgrenze. Nur wer die Schweiz als erstes europäisches Land betritt, hat gemäss Schengen-Dublin die Möglichkeit hier auch Asyl zu beantragen. Alle Gesuche von Personen, die zuvor in einem anderen europäischen Land registriert wurden, werden von der Schweiz grundsätzlich ohne Prüfung abgelehnt. Diese Menschen werden in jenes Land zurückgeschafft.
- Wir sind aufgrund der aktuellen Notlage dazu verpflichtet, mehr zu helfen. Und wir sind dazu auch ökonomisch in der Lage. In unserem Land konzentrieren sich weiterhin Unmengen an

² Quelle: UNHCR
<http://www.unhcr.de/service/zahlen-und-statistiken.html>

³ Quelle: UNHCR
<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/cdn/trk/lp/v01/>

⁴ Quelle: UNO –Flüchtlingshilfe
<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlingshilfe/zahlen-fakten.html>

Kapital. Die Schweiz ist nach wie vor eines der wettbewerbsfähigsten und reichsten Länder der Erde.

- Zu behaupten, wir hätten genug getan oder wir könnten uns dies nicht leisten, ist angesichts unseres Wohlstandes und der katastrophalen Situation, in der sich Millionen von Menschen befinden, zynisch. Die Schweiz als global bedeutender Wirtschafts- und Finanzstandort ist durch ihre Steuer-, Wirtschafts- und Finanzpolitik mitverantwortlich an den Ursachen der globalen Migration. Die auf globaler wie auch nationaler Ebene zunehmenden sozialen Ungleichheiten verstärken sich zusätzlich durch ökonomische Krisen, fördern Unterdrückung und Ausbeutung, verschärfen soziale wie ethnische Spannungen und erhöhen die Wahrscheinlichkeit von innerstaatlichen Konflikten. Wir müssen langfristig auch in unserem eigenen Interesse darum bemüht sein, unsere Politik auf eine Verringerung dieser sozialen Ungleichheiten auf nationaler wie globaler Ebene auszurichten und kurzfristig Verantwortung übernehmen, indem wir möglichst vielen Opfern dieser Entwicklung helfen.
- Minderjährige Asylsuchende werden auch in Italien meist ungenügend betreut und haben zu wenige Möglichkeiten, sich beruflich ausbilden zu lassen.
- Der besonders schwierigen Situation von Frauen auf der Flucht wird generell immer noch zu wenig Rechnung getragen.
- Es werden trotz der Abschottungspolitik Europas aufgrund der Gewalteskalation in aktuellen Konflikten kurz- bis mittelfristig, eher mehr Asylgesuche eingereicht werden.
- Während bei uns weiterhin Reichtum angehäuft wird - die soziale Ungleichheit nimmt dabei auch in der Schweiz weiter zu - verweigern wir den Bedürftigsten die Hilfe. Um diesen negativen Entwicklungen entgegenzutreten, sollte Solothurn dringend ein starkes Zeichen der Humanität und der Solidarität setzen.
- Wie in der Gemeindeordnung festgehalten, ist es auch Aufgabe der Gemeinde in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen für hilfebedürftige Menschen zu sorgen (Gemeindeordnung: § 3, Absatz d)).
- Wir könnten uns etwas Grosszügigkeit problemlos leisten. Solothurn verfügt über ein Eigenkapital von 154,5 Millionen. Mit einer Spende von 1,25 Millionen, verteilt über fünf Jahre, verwenden wir deutlich weniger als ein Prozent unseres Eigenkapitals zu obengenannten Zwecken.»

Stellungnahme Stadtpräsidium:

Hilfe vor Ort: Jährliche Spenden an Hilfswerke in der Höhe von Fr. 250'000.-

Die Solidaritätsbereitschaft der Einwohnerinnen und Einwohner von Solothurn beurteilen wir als beachtlich und umfassend. Mutmassungen des Motionärs, dass Solothurnerinnen und Solothurner zu wenig handeln, Hilfe verweigern oder der Notlage mit Gleichgültigkeit begegnen würden, stützen wir in keiner Weise. Sowohl an den durch den Bund geleisteten finanziellen Beiträgen als auch an der breiten Unterstützung auf Gemeindegebiet sind alle Solothurnerinnen und Solothurner über ihre Steuerbeiträge sehr wohl mitbeteiligt. Dazu kommt das breite private Engagement vieler Einzelner.

Erwägungen

- Die Stadt leistet seit Jahren Beiträge an Hilfswerke im Ausland.
- Situativ zum Beispiel in Katastrophensituationen hat die Stadt Solothurn auch in vergangenen Jahren zusätzliche Hilfsprogramme bewilligt. Es spricht nichts dagegen, auch in der aktuellen Krisensituation erhöhte Beiträge zu sprechen.
- Hilfe vor Ort in den Krisengebieten – d.h. bevor sich Menschen auf die Flucht begeben – ist prioritär, sinnvoll und zu fördern.
- Das IKRK und Médecins Sans Frontières leisten unbestritten äusserst wertvolle Unterstützungsarbeit. Ihr Wirken ist allseits anerkannt.

Unterbringung von zusätzlichen Asylsuchenden in der Stadt Solothurn

Zur Rechtslage

Die Unterbringung von asylsuchenden Personen wird in der Schweiz nach wie vor als Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsam gelöst. Der gesamte Bereich wird primär vom Staatssekretariat für Migration geregelt, und der Kanton Solothurn hält sich wie alle Kantone strikte an die Vorgaben. Das gesamte Platzierungskonzept innerhalb des Kantons Solothurn wird vom Amt für Soziale Sicherheit gesteuert. Einzelaktionen von Gemeinden sind ausdrücklich nicht vorgesehen, weil der Kanton nicht nur als direkter Verhandlungspartner gegenüber dem Bund auftritt, sondern weil im Kanton Solothurn bei Erreichen der Aufenthaltsbewilligung B oder F auch die Kosten der Sozialhilfe im Rahmen des Lastenausgleichs gemeinsam und solidarisch getragen werden. Es zeigt sich, dass ein Grossteil der asylsuchenden Menschen auch nach Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung weiterhin auf Sozialhilfeleistungen angewiesen ist, weswegen mittelfristig auch die entstehenden Kosten von der Gesamtheit der Gemeinden im Kanton Solothurn zu tragen sind. Darüber hinaus gilt gemäss Sozialgesetz die Zielsetzung, dass Personen aus dem Asylbereich auch mit Blick auf deren Integration gleichmässig auf den Kanton verteilt werden. Eine Konzentration in wenigen Gemeinden ist für Einzelne nicht förderlich und ist deshalb zu vermeiden.

Aktuelle Lage zu den Asylgesuchen

Von Januar bis Ende Juli 2018 wurden dem Kanton Solothurn 279 Asylsuchende zugewiesen. Dies entspricht dem Vorjahreswert in der gleichen Zeitperiode. Im Jahr 2017 wurden inklusive der Geburten insgesamt 241 Personen den Sozialregionen zugewiesen. Beim Staatssekretariat für Migration werden aktuell weniger Asylgesuche registriert. Im ersten Semester 2018 wurden 7'820 Asylgesuche eingereicht. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahressementer einem Rückgang von 1'303 Gesuchen oder 17 Prozent. Begründet wird diese Entwicklung einerseits mit dem deutlichen Rückgang der Anlandungen in Süditalien seit Juli 2017 und andererseits will nur eine Minderheit der vom Grenzwachkorps erfassten Migrantinnen und Migranten in der Schweiz ein Asylgesuch stellen.

Aktuell werden dem Kanton Solothurn monatlich zwischen 30 und 50 Asylsuchende zugewiesen. Aufgrund dieser Datenlage hat das für die Zuweisungen im Kanton Solothurn zuständige Amt für Soziale Sicherheit entschieden, den im April eröffneten Zuweisungsschlüssel unverändert zu belassen. Die Stadt Solothurn hat das Aufnahmesoll bereits im März überschritten. Es besteht damit kein Bedarf für weitere Aufnahmen.

Die Kantone und Gemeinden sind aber weiterhin aufgefordert, vorsorgliche Massnahmen zu treffen, um die Aufnahmebereitschaft auch im Falle von Szenarien mit mehr Asylgesuchen gewährleisten zu können. Der Kanton Solothurn und die Stadt Solothurn nehmen von diesen Prognosen Kenntnis und richten die Planung entsprechend aus.

Erwägungen

- Die Stadt Solothurn hat seit Beginn die humanitäre Notlage erkannt, Massnahmen eingeleitet und jedes Jahr das Aufnahmekontingent erfüllt. Die Stadt Solothurn unterstützt und praktiziert in der Flüchtlingsunterbringung eine solidarische und konstruktive Zusammenarbeit mit allen Involvierten, dies auch im Bewusstsein, dass nicht alle Gemeinden über die gleichen Aufnahmemöglichkeiten verfügen.
- Nach der Unterbringung folgt die Integration der Menschen. Integration heisst vor allem, dass wir dazu bereit sind, den Menschen einen Platz in unserer Gesellschaft, eine Aufgabe und Arbeit zu vermitteln. Bei überdurchschnittlich hohem Anteil von asylsuchenden Menschen in einer Gemeinde ist eine erfolgreiche Integration besonders herausfordernd. Deshalb unterstützt die Stadt Solothurn zusammen mit dem Kanton die Zielsetzung einer möglichst gleichmässigen Verteilung der Menschen auf alle Gemeinden.
- Mit der als erheblich erklärten Motion „Solidarische Städte setzen ein Zeichen“ wurde entschieden, dass Solothurn im Rahmen des Resettlementprogramms besonders schutzbedürftige Menschen und vor allem Familien aufzunehmen habe. Der Auftrag wird laufend umgesetzt.

- Sollten weitere Menschen einreisen, wird sich die Stadt Solothurn selbstverständlich auch dieser Herausforderung stellen und die erforderlichen Unterbringungsplätze analog zum Verteilschlüssel bereitstellen.

Das Stadtpräsidium empfiehlt deshalb, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Haltung des Gemeinderates

Die Fraktionen im Gemeinderat sind sich einig, dass das Anliegen der Motion wichtig ist. Die aktuelle Situation in den Kriegs- und Krisengebieten und die Schicksale der von diesen Gegebenheiten betroffenen Menschen lassen auch die Mitglieder des Gemeinderates nicht unberührt. Mit dem vorgeschlagenen Weg ist jedoch die Ratsmehrheit nicht einverstanden. Sie folgt den Argumenten des Stadtpräsidiums und beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären. Die Stadt soll weiterhin eine hohe Bereitschaft zur Aufnahme und Integration der Asylsuchenden in Solothurn zeigen und diese falls nötig noch erhöhen.

Für eine Minderheit des Gemeinderates ist es hingegen wichtig, mit der Erheblicherklärung der Motion einerseits ein Zeichen zu setzen und andererseits Hilfe zu leisten, die sich Solothurn leisten kann und die – unabhängig von den berücksichtigten Hilfsorganisationen – das Leid der Menschen auf der Flucht mit einer medizinischen Grundversorgung lindern kann.

Weil einerseits das Anliegen unterstützt, andererseits aber der vom Motionär vorgeschlagene Weg insbesondere bei der zusätzlichen Aufnahme von Asylsuchenden nicht als zielführend angesehen wird, kam es zu einigen Enthaltungen.

An seiner Sitzung vom 21. November folgte der Gemeinderat mehrheitlich den Argumenten des Stadtpräsidiums und empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 17 zu 5 Stimmen (bei 8 Enthaltungen), die Motion nicht erheblich zu erklären.

